



Bezirk Küssnacht

BAUREGLEMENT

vom 1. November 2006

Die gedruckte Version kann ab Januar 2007 wie folgt bezogen werden:

Adresse: Ressort Planung, Umwelt und Verkehr, Seeplatz 2/3,
Postfach 176, 6403 Küssnacht am Rigi.

Tel. 041 / 854 02 30

E-Mail: m.dettling@kuessnacht.ch

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Inhalt und Geltungsbereich

Art. 1	Zweck, Inhalt und Geltungsbereich	1
Art. 2	Vorbehalt des übrigen Rechts	1
Art. 3	Zuständigkeiten	1

II. Planungsmittel

Art. 4	Planungspflicht	2
Art. 5	Richtplan	2
Art. 6	Nutzungspläne, Zonenplan	2
Art. 7	Erschliessungsplan	2
Art. 8	Gestaltungspläne	2
Art. 9	Planungszonen und Bausperre	3

III. Allgemeine Bauvorschriften

A. Erschliessung

Art. 10	Groberschliessung; Erschliessungsbeiträge und –gebühren	3
Art. 11	Feinerschliessung	3

B. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Art. 12	Grundsatz	4
Art. 13	Erhöhte Anforderungen	4
Art. 14	Aussenantennen und Anlagen zur alternativen Energieumsetzung	4

C. Konstruktion und Hygiene

Art. 15	Sicherheit und Gesundheit	5
Art. 16	Wohnhygiene	5
Art. 17	Umgebungsgestaltung	5
Art. 18	Erholungsflächen, Kinderspielplätze	6

D. Emissionen und Immissionen

Art. 19	Grundsatz	6
Art. 20	Lärm	7
Art. 21	Luft	7
Art. 22	Sicherheitsvorschriften, Staub- und Lärmbekämpfung	7

E. Strassen

Art. 23	Strassennetz	8
Art. 24	Ein- und Ausfahrten, Garagenvorplätze	8
Art. 25	Dachrinnen, Ablaufrohre, Schneefänger	8

Art. 26	Benennung der Strassen	8
Art. 27	Öffentliche Einrichtungen auf Privatboden	8

F. Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder

Art. 28	Allgemein	9
Art. 29	Ersatzabgabe für Motorfahrzeugabstellplätze	9
Art. 30	Abstellplätze in den Kern- und Zentrumszonen	10

G. Dimension der Bauten

Art. 31	Nutzungsziffern, Ausnutzungsziffer	10
Art. 32	Anrechenbare Bruttogeschossfläche	10
Art. 33	Überbauungsziffer	12
Art. 34	Anrechenbare Landfläche	12
Art. 35	Nutzungsübertragung	13
Art. 36	Unterteilung und Vereinigung von Grundstücken	13
Art. 37	Geschosszahl	13

Abstände

Art. 38	Grenzabstand	14
Art. 39	Ermittlung Gebäudehöhe	14
Art. 40	Nebenbauten, unterirdische Bauten	15
Art. 41	Stützmauern und Böschungen	15
Art. 42	Ungleiche Verteilung der Grenzabstände	15
Art. 43	Gebäudeabstand	15
Art. 44	Strassenabstand	16
Art. 45	Gewässerabstand	16
Art. 46	Waldabstand	16
Art. 47	Andere Abstandsvorschriften	16
Art. 48	Firsthöhe	16
Art. 49	Gebäudelänge	17

H. Ausnahmen und bestehende Bauten

Art. 50	Ausnahmen	17
Art. 51	Unterhalt der Bauten	17

IV. Zonenvorschriften

Art. 52	Zoneneinteilung	18
---------	-----------------	----

A. Bauzonen

1. Kernzonen

Art. 53	Kernzonenpläne	19
Art. 54	Zweck und Nutzung	19
Art. 55	Dachform, Dachaufbauten, Dacheinschnitte	19

2. Kernzone I

Art. 56	Ortsbauliche Einordnung und Gestaltungsplanpflicht	20
Art. 57	Bauten Klassierung A	20

Art. 58	Bauten Klassierung B	20
Art. 59	Weitere Bauten in Immensee	21
Art. 60	Weitere Bauten in Küssnacht und Merlischachen	21
Art. 61	Überbauungsmasse	21
Art. 62	Strassen-, Grenz- und Gebäudeabstände	22
Art. 63	An- und Nebenbauten	22
Art. 64	Ausnützung	22
	3. Kernzone II	
Art. 65	Zweck und Nutzung	22
Art. 66	Bauweise	23
Art. 67	Überbauungsmasse	23
Art. 68	Gestaltungsbaulinie	23
Art. 69	4. Zentrumszonen	23
Art. 70	Bauweise und Überbauungsmasse	24
	5. Wohnzonen und Wohn- und Gewerbebezonen	
Art. 71	Landhauszone WLB	24
Art. 72	Landhauszone WL	24
Art. 73	Wohnzone mit niedriger Ausnützung W2A	24
Art. 74	Wohnzone mit mittlerer Ausnützung W2B	25
Art. 75	Wohnzone mit drei Geschossen W3	25
Art. 76	Wohnzone mit vier Geschossen W4	25
Art. 77	Wohnzone mit Etappierungspflicht WE1	25
Art. 78	Verdichtete Überbauung Merlischachen	26
Art. 79	Wohn- und Gewerbezone WG3	26
Art. 80	Wohn- und Gewerbezone WG4	26
Art. 81	Gewerbeanteil	27
	6. Gewerbe und Industriezonen	
Art. 82	Gewerbezone G	27
Art. 83	Industriezone I	28
	7. Ablagerungs- und Deponiezonen	
Art. 84	Ablagerungszone	28
Art. 85	Deponiezone	28
Art. 86	8. Campingzone Unterbärgiswil	29
	9. Kurzonen	
Art. 87	Schloss-Hotel	29
Art. 88	Unterbärgiswil	29
Art. 89	Baumgarten	30
Art. 90	Seebodenalp	30
Art. 91	10. Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	31
Art. 92	11. Zone für öffentliche Sport- und Erholungsanlagen	31
Art. 93	12. Golfzone	31
Art. 94	Schutzobjekte	32
Art. 95	13. Zone Missionshaus Bethlehem	32

Art. 96	14. Grünzone	32
	B. Landwirtschaftszone	
Art. 97	Landwirtschaftszone	33
	C. Schutzzonen und geschützte Objekte	
Art. 98	1. Allgemeines	33
Art. 99	Unterhaltungspflicht	33
Art. 100	Bewilligungs- und Schadenersatzpflicht	33
Art. 101	2. Ökologischer Ausgleich	34
	3. Generelle Schutzvorschriften	
Art. 102	Bachläufe	34
Art. 103	Seeufer	34
Art. 104	Hecken, Feldgehölze, Bachbestockungen, Halbtrockenrasen, Blumenwiesen	35
	4. Schutzvorschriften für Schutzzonen und geschützte Einzelobjekte	
Art. 105	Naturschutzzone	35
Art. 106	Wasserschutzzone	36
Art. 107	Schutzzone historischer und kultureller Stätten	36
Art. 108	Hecken, Bachbestockungen, Natursteinmauern	37
Art. 109	Baumgruppen und Einzelbäume	37
Art. 110	Geologische Objekte	37
	D. Übrige Zonen	
Art. 111	Übriges Gemeindegebiet	37
Art. 112	Reservegebiete	38
V	Preisgünstiger Wohnungsbau	
Art. 113	Anforderungen	38
VI.	Gestaltungsplan	
Art. 114	Voraussetzungen	39
Art. 115	Abweichungen gegenüber der Grundordnung	39
Art. 116	Inhalt	40
Art. 117	Änderung und Aufhebung	41
VII.	Baubewilligungsverfahren und Baukontrolle	
Art. 118	Bewilligungspflicht	42
Art. 119	Meldeverfahren	42
Art. 120	Baugesuch	43
Art. 121	Auflage und Publikation	44
Art. 122	Vereinfachtes Verfahren	44
Art. 123	Einsprache	44

Art. 124	Entscheide	44
Art. 125	Beschwerde	45
Art. 126	Vorentscheide	45
Art. 127	Bauausführung, Baubeginn	45
Art. 128	Geltungsdauer der Bewilligung, Friststillstand	45
Art. 129	Einstellung von Bauarbeiten, Wiederherstellung	46
Art. 130	Baukontrolle	46
Art. 131	Gebühren	46

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 132	Inkrafttreten	47
Art. 133	Aufhebung	47

Anhang 1: Schutzzonen und geschützte Objekte

- Naturschutzzonen	48
- Geschützte Hecken, Bachbestockungen und Mauern	48
- Bäume (Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume)	50
- Geologische Objekte	51

Anhang 2: Abbildungen (nur in der gedruckten Version) 52

Art. 24	Ein- und Ausfahrten, Garagenvorplätze
Art. 34	Anrechenbare Landfläche
Art. 32	Anrechenbare Bruttogeschossfläche
Art. 37 Abs. 4/7	Sichtbare Untergeschosse
Art. 37 Abs. 5	Geschosszahl, Dachgeschoss
Art. 39 Abs. 1/2	Ermittlung Gebäudehöhe
Art. 39 Abs. 3	Gebäudehöhe
Art. 48	Firsthöhe
Art. 43	Gebäudeabstand
Art. 42	Ungleicher Grenzabstand
Art. 49	Gebäudelänge

Anhang 3: Sachregister 53

Die Bezirksgemeinde erlässt, gestützt auf das Kantonale Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987, folgendes

B A U R E G L E M E N T

I. Inhalt und Geltungsbereich

Art. 1 1. Zweck, Inhalt und Geltungsbereich

¹Das Baureglement und die übrigen Planungsmittel bezwecken:

- a) eine haushälterische Nutzung des Bodens, insbesondere die Erhaltung des Kulturlandes, schützenswerter Gebiete und der Erholungsräume,
- b) eine geordnete Besiedlung in Küssnacht, Immensee und Merlischachen,
- c) die Wahrung und Förderung der Eigenart des Orts- und Landschaftsbildes,
- d) die Sicherstellung von gesunden Umweltbedingungen.

²Das Baureglement enthält Bestimmungen, welche Inhalt und Verfahren der kommunalen Nutzungspläne näher umschreiben.

³Es legt zudem die kommunalen Bauvorschriften fest.

⁴Das Baureglement und die Planungsmittel gelten für das ganze Gebiet des Bezirks Küssnacht.

Art. 2 2. Vorbehalt des übrigen Rechts

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übrigen kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Rechts, insbesondere des Bundesgesetzes über die Raumplanung und des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sowie der gestützt darauf erlassenen Verordnungen.

Art. 3 3. Zuständigkeiten

¹Planungs- und Baubewilligungsbehörde ist der Bezirksrat. Für das vereinfachte Verfahren gemäss § 79 PBG und das Meldeverfahren gemäss § 75 Abs. 6 PBG ist die Baukommission zuständig (vgl. Art. 119 Abs. 2 und Art. 122).

²Für besondere Fragen kann der Bezirksrat Spezialkommissionen bestellen oder Sachverständige beiziehen.

³Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Bezirksgemeinde.

II. Planungsmittel

Art. 4 **1. Planungspflicht**

¹Der Bezirk erfüllt seine Planungspflicht durch den Erlass von Zonen- und Erschliessungsplänen mit den zugehörigen Vorschriften (Baureglement). Er kann überdies einen Richtplan erlassen.

²Der Bezirksrat informiert die Bevölkerung periodisch über den Stand, die Ziele und den Ablauf seiner Planungen.

Art. 5 **2. Richtplan**

Inhalt und Verfahren; Zuständigkeit

¹Der Inhalt des kommunalen Richtplans sowie dessen Wirkung und das Verfahren richten sich nach kantonalem Recht.

²Der Richtplan wird durch den Bezirksrat erlassen.

Art. 6 **3. Nutzungspläne**

a) Zonenplan

¹Die Bezirksgemeinde erlässt einen Zonenplan, der das Bezirksgebiet in Zonen verschiedener Nutzungsart, Ausnützung, Bauweise und Immissionstoleranz einteilt. Das Baureglement enthält die näheren Bestimmungen zu den einzelnen Zonen.

²Für besondere Gebiete, wie namentlich Kernzonen und Schutzgebiete, können Teilzonenpläne mit eigenen Vorschriften erlassen werden.

Art. 7 b) Erschliessungsplan

Die Bezirksgemeinde erlässt einen Erschliessungsplan.

Art. 8 c) Gestaltungspläne

¹Der Bezirksrat kann für eine zusammenhängende Baulandfläche von mindestens 3'000 m², bzw. in den Kernzonen I und II von mindestens 1'500 m², Gestaltungspläne erlassen.

²Der Gestaltungsplan enthält neben einem Plan Sonderbauvorschriften, die innerhalb des Gestaltungsplangebietes von den Mindestvorschriften des Kantons und dieses Reglements abweichen können, sofern dadurch eine wesentliche Verbesserung gegenüber der Normalbauweise erreicht wird. Im übrigen gelten die Art. 114 ff. dieses Reglements.

³Die im Zonenplan bezeichneten Gebiete sind gestaltungsplanpflichtig. Sofern die Abgrenzung zweckmässig ist und die Minimalfläche gemäss Absatz 1 eingehalten wird, können für das bezeichnete Gebiet mehrere Gestaltungspläne erlassen werden.

Art. 9

4. Planungszonen und Bausperre

¹Bis zum Erlass oder während der Änderung von Nutzungsplänen kann der Bezirksrat für genau bezeichnete Gebiete Planungszonen festlegen. Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung erschweren könnte. Der Bezirksrat kann genauere Nutzungsvorschriften erlassen.

²Die Dauer von Planungszonen beträgt längstens drei Jahre. Der Bezirksrat kann sie in begründeten Fällen um höchstens zwei Jahre verlängern.

³Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach kantonalem Recht.

⁴Der Bezirksrat kann überdies gemäss den Vorschriften des kantonalen Rechts eine Bausperre verfügen.

III. Allgemeine Bauvorschriften

A. Erschliessung

Art. 10

1. Groberschliessung; Erschliessungsbeiträge und -gebühren

¹Die Groberschliessung der Baugebiete erfolgt nach Massgabe des kommunalen Erschliessungsplanes aufgrund der Vorschriften des kantonalen Rechts. Soweit sie Versorgungswerken obliegt, richtet sie sich zudem nach den mit diesen abgeschlossenen Konzessionsverträgen.

²Die Anschluss- und Betriebsgebühren der Grundeigentümer werden in Reglementen oder in den Konzessionsverträgen festgelegt.

Art. 11

2. Feinerschliessung

Die Feinerschliessung ist Sache der Grundeigentümer.

B. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Art. 12 **1. Grundsatz**

¹Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass sie sich hinsichtlich ihrer Gesamterscheinung (Stellung, Form, Staffe- lung und Gliederung der Baumassen, Dachform und Dach- neigung, Material, Farbgebung, Umgebung) in das massge- bliche Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild einfü- gen.

²Zur Verhinderung einer störenden Baugestaltung kann der Bezirksrat im Baubewilligungsverfahren Bedingungen und Auflagen verfügen oder Projektänderungen verlangen.

Art. 13 **2. Erhöhte Anforderungen**

An die Gestaltung von Bauten und Anlagen sowie deren Um- gebung werden erhöhte Anforderungen gestellt:

- a) in den Kernzonen gemäss den besonderen Vorschriften,
- b) an exponierten Hanglagen,
- c) im Sichtbereich von künstlerisch und geschichtlich wert- vollen Stätten, Bauten und Anlagen sowie in besonders schönen Landschaften,
- d) bei Bauten, die das Strassen-, Platz- oder Landschafts- bild wesentlich beeinflussen,
- e) im Bereich der Seeufer und des Seequais gemäss Be- zeichnung im Zonenplan.

Art. 14 **3. Aussenantennen und Anlagen zur alternativen Ener- gieumsetzung**

¹Die Errichtung von Aussenantennen, Parabolspiegeln, Sen- de- und Empfangsantennen, Mobilfunkantennen etc. ist be- willigungspflichtig.

²Parabolspiegel sind zu bewilligen, sofern sie dem Hinter- grund angepasst sind, nicht reflektieren (matte Farben) und die Grundsätze von Art. 12 Abs. 1 erfüllt werden.

³Anlagen zur alternativen Energieumsetzung (Solarzellen etc.) sind bewilligungspflichtig. Sie sind möglichst gut in die Bau- und Umgebungssituation einzupassen und dürfen nur bei starkem Störeffekt verweigert werden.

C. Konstruktion und Hygiene

Art. 15

1. Sicherheit und Gesundheit

a) Grundsätze

¹Bauten und Anlagen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie weder Personen noch Sachen gefährden.

²Bauten zu Wohn-, Arbeits- oder Aufenthaltswzwecken müssen den Anforderungen des Gesundheitsschutzes entsprechen.

³Bei der Errichtung und bei wesentlichen Erweiterungen von Bauten und Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr sind die dem Publikum zugänglichen Bereiche so zu gestalten, dass sie für Behinderte zugänglich und benützbar sind. Massgebend dazu sind die Bestimmungen des Bundes (BehiG; SR 151.3)

Art. 16

b) Wohnhygiene

¹Alle Räume haben den Anforderungen der Hygiene zu entsprechen, genügend gross und ausreichend belichtet, belüftbar und gut zugänglich zu sein. Sie sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung, dem Stand der Technik und den besonderen Vorschriften gegen Schall, Kälte und Feuchtigkeit ausreichend zu isolieren.

²Wohn-, Büro- und Schlafräume haben bei Neu- und Erweiterungsbauten eine lichte Höhe von mindestens 2.30 m und eine Bodenfläche von mindestens 9 m² aufzuweisen. Bei Dachzimmern muss mindestens die Hälfte der Bodenfläche die Höhe von wenigstens 2.20 m aufweisen. Die Fensterfläche von Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen hat mindestens einen Zehntel der Bodenfläche, bei einzelnen Dachzimmern mindestens einen Fünftel der Bodenfläche, in allen Fällen aber mindestens 0.80 m² zu betragen.

³Küchen, Badezimmer und WC-Anlagen im Innern der Wohnung sind nur zulässig, wenn diese einwandfrei künstlich entlüftet werden können.

⁴Unzulässig sind Wohn- und Schlafräume, deren Fussboden an den Fensterseiten mehr als 0.80 m unter dem gestalteten Terrain liegt.

Art. 17

2. Umgebungsgestaltung

¹Die Umgebung von Bauten und Anlagen, insbesondere in Wohnzonen, soll genügend Grünbereiche, Bäume, Sträucher und Hecken enthalten. Auf vorhandene markante Bäume, Sträucher und Hecken ist bei Überbauungen Rücksicht zu nehmen.

²Das grossflächige Versiegeln der Geländeoberfläche ist zu vermeiden. Der natürliche und langsame Abfluss des Regenwassers ist wegen des Grundwasserschutzes zu erleichtern.

Art. 18

3. Erholungsflächen, Kinderspielplätze

¹Beim Neubau von Wohnhäusern mit mindestens drei Wohnungen oder bei entsprechenden Zweckänderungen von Bauten sind gut besonnte, möglichst windgeschützte Erholungsflächen abseits vom Verkehr anzulegen und dauernd zu diesem Zweck zu erhalten. Das Zweckentfremdungsverbot für Erholungsflächen wird von der Baubewilligungsbehörde im Grundbuch angemerkt.

²Erholungsflächen sind grundsätzlich als zusammenhängende Grünflächen mit Spiel- und Sitzgelegenheiten und entsprechender Bepflanzung auszugestalten.

³Ihre Fläche hat wenigstens 15 % der anrechenbaren Bruttogeschossfläche der Familienwohnungen zu entsprechen.

⁴Verunmöglichen die örtlichen Verhältnisse die Anlegung der erforderlichen Erholungsflächen und Kinderspielplätze, so hat die Bauträgerschaft eine Abgeltungssumme zu leisten. Diese beträgt Fr. 50.- pro fehlenden m² Fläche. Diese Beträge sind zur Anlegung öffentlicher Kinderspielplätze zu verwenden. Sie unterliegen der gleichen Indexierung wie die Abgeltung von Motorfahrzeugabstellplätzen (Art. 29).

D. Emissionen und Immissionen

Art. 19

(alt Art. 20)

1. Grundsatz

¹Bauten und Anlagen sind so auszuführen, anzupassen und zu unterhalten, dass sie so wenig Lärm, Dünste, Gerüche, Erschütterungen und andere Emissionen erzeugen, wie dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

²Die Baubewilligung ist zu verweigern, wenn der bestimmungsgemässe Gebrauch einer Baute oder Anlage für die Nachbarschaft nach Lage und Ortsgebrauch übermässige Einwirkungen zur Folge hätte.

Art. 20
(alt Art. 21)

2. Lärm

Empfindlichkeitsstufen

Den einzelnen Nutzungszonen werden in den Zonenplänen Empfindlichkeitsstufen gemäss den Lärmschutzvorschriften zugeordnet. Im übrigen vollzieht der Bezirksrat im Rahmen seiner Zuständigkeiten die eidg. Lärmschutz-Verordnung und das kantonale Ausführungsrecht.

Art. 21
(alt Art. 23)

3. Luft

Der Bezirksrat vollzieht im Rahmen seiner Kompetenzen die Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung und des kantonalen Ausführungsrechts.

Art. 22
(alt Art. 24)

4. Sicherheitsvorschriften, Staub- und Lärmbekämpfung

¹Bei allen Bauarbeiten sind die zum Schutze der Arbeiter, der Anwohner und der Strassenbenützer notwendigen Vorkehren zu treffen. Der Bezirksrat verfügt mit der Baubewilligung die erforderlichen Auflagen.

²Sprengungen dürfen nur nach Vornahme der nötigen Sicherheitsmassnahmen durchgeführt werden.

³Abbrucharbeiten sind unter fachkundiger Leitung vorzunehmen. Das Umlegen von Wänden, Schornsteinen, Bäumen und dergleichen darf nicht ohne behördliche Bewilligung gegen den öffentlichen Verkehrsraum und nur unter Beachtung aller Vorsichtsmassnahmen erfolgen. Staub ist durch hinreichendes Befeuchten der Baustelle zu vermeiden. Die vorübergehende Benützung von öffentlichem Grund ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet.

⁴Bei der Ausführung von Bauarbeiten (Hoch- und Tiefbauten) sind im Sinne der Lärmbekämpfung die Baulärmrichtlinien verbindlich.

⁵Als Bauinstallation ohne Baubewilligung erstellte provisorische Bauten und Anlagen (§ 75 Abs. 5 PBG) dürfen nur für die jeweilige Baustelle verwendet werden. Eine weitergehende Benützung von Bauinstallationen (z.B. Betonaufbereitungsanlagen) für andere Baustellen ist bewilligungspflichtig.

E. Strassen

Art. 23

(alt Art. 21)

1. Strassennetz

¹Der Bezirksrat übt, mit Ausnahme der Kantonsstrassen, die Aufsicht über das Strassennetz aus.

²Für die Ausbaubreiten der Strassen gelten die Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner (VSS). Die örtlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 24

(alt Art. 29)

2. Ein- und Ausfahrten, Garagenvorplätze

¹Strasseneinfahrten bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss der kantonalen Strassengesetzgebung. Sie sind übersichtlich und gefahrenfrei zu gestalten und zu unterhalten. Die den Verkehrsverhältnissen angemessene Sicht darf nicht durch Bauten, Mauern, Einfriedungen, andere Anlagen oder Pflanzungen behindert werden.

²Das Gefälle von Garage-Einfahrten darf höchstens 15 % betragen. 3 m vom Strassenrand ist dieses auf 5 % zu reduzieren.

³Bei jeder Garage ist ein Vorplatz von mindestens 6 m Tiefe vorzusehen, ohne Trottoir- oder Fahrbahnfläche zu beanspruchen.

Art. 25

(alt Art. 30)

3. Dachrinnen, Ablaufrohre, Schneefänger

Bauten im Bereiche von Strassen, Trottoirs und Wegen sind mit Dachrinnen und Ablaufrohren zu versehen. Auf Schrägdächern sind überdies Schneefänger anzubringen, bei Schiefer- und Ziegeldächern von 25 % und bei Metalldächern von 15 % Neigung an.

Art. 26

(alt Art. 31)

4. Benennung der Strassen

Die Benennung der Strassen und Plätze sowie die Numerierung der Gebäude sind Sache des Bezirksrates.

Art. 27

(alt Art. 32)

5. Öffentliche Einrichtungen auf Privatboden

Der Bezirksrat kann auf privatem Grund Verkehrszeichen, Schilder, Einrichtungen für die Strassenbeleuchtung, Hydranten usw. anbringen. Begründete Wünsche der Grundeigentümer sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

F. Abstellflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder

Art. 28

(alt Art. 26)

1. Allgemein

¹Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Zweckänderungen sind genügend Abstellflächen für Motorfahrzeuge auf privatem Grund zu schaffen und dauernd zu diesem Zweck zu erhalten. Bei Umbauten, Erweiterungen oder Zweckänderungen sind Abstellflächen nur im Umfang des geschaffenen Mehrbedarfs zu erstellen.

²Die Mindestzahl der Abstellplätze ist unter Berücksichtigung folgender Richtlinien festzusetzen:

- bei Wohnbauten je Wohnung 1 ½ Abstellplätze, wobei auf ganze Zahlen aufzurunden ist. Davon ist bei Mehrfamilienhäusern eine angemessene Zahl Parkplätze für Besucher zu reservieren und zu signalisieren;
- bei Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebauten bestimmt der Bezirksrat, gestützt auf die VSS-Normen, nach Massgabe der Zahl der Betriebsangehörigen und des Publikumsandranges die Anzahl der Abstellplätze.

Garagenvorplätze und Zufahrten dürfen nicht in die Berechnung der Abstellplätze einbezogen werden.

³Eine den Normbedarf wesentlich übersteigende Anzahl Abstellplätze darf in den Kernzonen I und II nur bewilligt werden, wenn dafür ein überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen ist und Gründe der Verkehrsberuhigung dem nicht entgegenstehen.

⁴Für Fahrräder sind bei Mehrfamilienhäusern sowie in der Regel bei Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und ähnlichen Bauten mindestens gleichviel Abstellplätze vorzusehen, wie der Normbedarf für Motorfahrzeuge verlangt. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen für die Kern- und Zentrumszone gemäss Parkplatzreglement.

Art. 29

(alt Art. 27)

2. Ersatzabgabe für Motorfahrzeugabstellplätze

¹Ist die Erstellung der erforderlichen Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge auf privatem Grund und Boden nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Bauherr eine Ersatzabgabe an den Bezirk zu leisten, die zweckgebunden für den Bau und Betrieb öffentlicher Parkieranlagen zu verwenden ist.

²Die Ersatzabgabe je Abstellplatz beträgt Fr. 4'000.— und wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig. Bei einer nachträglichen Erstellung innert längstens 10 Jahren nach Inkrafttreten der Baubewilligung wird die Abgeltung im Umfang der realisierten Plätze zinslos und ohne Teuerungsausgleich zurückerstattet, wobei pro abgelaufenes volles Kalenderjahr ein Abzug von 10% vorgenommen wird.

³Die Ersatzabgabe erhöht sich jährlich entsprechend dem Zürcher Baukostenindex (Stichdatum Basiswert: Januar 1994).

Art. 30
(alt Art. 28)

3. Abstellplätze in den Kern- und Zentrumszonen

¹Die Bezirksgemeinde kann in einem besonderen Parkplatzreglement für die Kern- und Zentrumszonen Bestimmungen erlassen, worin von den Vorschriften der Art. 28 f. abgewichen werden kann.

²Das Reglement kann insbesondere Vorschriften enthalten über:

- a) die Befreiung von der Erstellungspflicht und die Berechnung der Ersatzabgabe,
- b) die Reduktion des Parkplatzbedarfes und die Beschränkung der zulässigen Anzahl Parkplätze aus Gründen der Verkehrsberuhigung und der Reduktion der Umweltbelastung,
- c) die Erstellung und den Betrieb von öffentlichen oder privaten Gemeinschaftsanlagen,
- d) die Verpflichtung zur Benützung von öffentlichen oder privaten Gemeinschaftsanlagen,
- e) die Berechnung der Beiträge zur Abgeltung von Sonder Vorteilen aus der Erstellung öffentlicher Gemeinschaftsanlagen.

G. Dimension der Bauten

Art. 31
(alt Art. 33)

1. Nutzungsziffern

- a) Ausnützungsziffer

Die Ausnützungsziffer (AZ) ist die Verhältniszahl zwischen der anrechenbaren Bruttogeschossfläche der Gebäude und der anrechenbaren Landfläche.

$$AZ = \frac{\text{anrechenbare Bruttogeschossfläche}}{\text{anrechenbare Landfläche}}$$

Art. 32
(alt Art. 34)

Anrechenbare Bruttogeschossfläche

¹Als anrechenbare Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte.

²Davon werden nicht angerechnet und daher in Abzug gebracht:

- a) zu Wohnungen gehörende Keller-, Estrich- und Trockenräume sowie Waschküchen, sofern sie nicht als Wohn-

- oder Arbeitsräume verwendbar sind; Heiz-, Kohlen- und Tankräume,
- b) die für die Haustechnik bestimmten Räumlichkeiten, wie namentlich für Heizungen, Lift- und Klimaanlage,
 - c) allen Bewohnern, Besuchern und Angestellten dienende Ein- oder Abstellräume für Motorfahrzeuge, Velos und Kinderwagen; Schutzräume, unterirdische Archiv- und Tresorräume,
 - d) der Freizeit dienende Gemeinschaftsmehrzweckräume von Mehrfamilienhäusern (ab 3 Wohnungen) und Einfamilienhaussiedlungen, soweit sie mindestens 20 m² erreichen und bei einem grösseren Ausmass 2 % der anrechenbaren Bruttogeschossfläche nicht übersteigen und für die im Grundbuch ein Benutzungsrecht zu Gunsten aller Bewohner angemerkt wird,
 - e) Verkehrsflächen wie Korridore, Treppen und Lifte, die ausschliesslich nicht anrechenbare Räume erschliessen, in Mehrfamilienhäusern (ab 3 Wohnungen) zudem sämtliche wohnungsexternen und allgemein zugänglichen Treppen und Korridore sowie Liftschächte,
 - f) Wintergärten, verglaste Veranden, Vorbauten, Balkone und Terrassen ohne heiztechnische Installationen bis zu 10 % der anrechenbaren Bruttogeschossfläche, jedoch maximal 20 m² pro Wohnung, sofern diese Räume ausserhalb der wärmegeprägten Gebäudehülle liegen (die Mehrfläche wird ausnutzungsmässig angerechnet),
 - g) offene ein- und vorspringende Balkone, sowie offene Erdgeschosshallen und überdeckte, offene Dachterrassen,
 - h) in Untergeschossen die keine anrechenbaren Räume enthalten, die Hauseingangszone mit Treppe und Lift, welche zur Erschliessung der oberen Geschosse dient,
 - i) in Räumen mit Dachschräge die Fläche, über welcher die Raumhöhe weniger als 1.50 m beträgt,
 - k) nachträglich zu Wohnzwecken ausgebaute Dachgeschosse oder Untergeschosse, sofern das Gebäudevolumen nicht vergrössert wird und das Gebäude vor Inkrafttreten des Baureglementes vom 13. Januar 1997 erstellt wurde,
 - l) gewerblich genutzte Lagerräume in Geschossen, die nicht als Vollgeschosse zählen,
 - m) vorschulische Einrichtungen in Gestaltungsplangebieten, sofern diese mit Dienstbarkeitsvertrag der Öffentlichkeit gewidmet werden. Die Dienstbarkeit darf nur mit Zustimmung des Bezirksrates im Grundbuch gelöscht werden,
 - n) bei bestehenden, gegen Wärmeverlust unzureichend geschützten Bauten die für eine ausreichende Wärmedämmung notwendige zusätzliche Konstruktionsstärke der Aussenwände,

³Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Richtlinien für Bauten ausserhalb der Bauzone.

Art. 33
(alt Art. 35)

b) Überbauungsziffer

¹Die Überbauungsziffer (ÜZ) gibt an, welcher prozentuale Anteil der anrechenbaren Landfläche mit oberirdischen Gebäuden (Nebenbauten eingeschlossen) belegt werden darf.

$$\text{ÜZ} = \frac{\text{oberirdische Gebäudegrundfläche}}{\text{anrechenbare Landfläche}}$$

²Als oberirdisch gelten Bauteile über dem fertigen Terrain. Unberücksichtigt bleiben einzelne Abgrabungen für Treppen, Rampen etc.

³Die oberirdische Gebäudegrundfläche ist die senkrechte Projektion der grössten oberirdischen Gebäudeumfassung. Nicht zur überbauten Fläche werden gerechnet:

- Dachvorsprünge und offene Balkone bis zu 1.50 m Ausladung
- Aussenliegende Keller- und Eingangstreppen, Stützmauern, Lichtschächte und dgl.

⁴Grünflächen und Flächen für öffentliche Nutzungen, soweit diese der Freihaltung dienen, gehören zur anrechenbaren Landfläche.

Art. 34
(alt Art. 37)

c) Anrechenbare Landfläche

¹Die anrechenbare Landfläche ist die von der Baueingabe erfasste zusammenhängende Fläche, soweit sie in Bezug auf die Ausnützung noch nicht beansprucht ist und in der Bauzone liegt.

²Nicht angerechnet werden:

- a) rechtskräftig ausgeschiedene Schutzzonen sowie offene Gewässer und Wald innerhalb der Waldgrenze,
- b) die für die Erschliessung notwendigen Fahrbahnflächen, soweit es sich nicht um eigentliche Hauszufahrten handelt,
- c) projektierte Verkehrsanlagen, für deren Festlegung das gesetzlich vorgesehene Verfahren eingeleitet oder durchgeführt ist. Ausgenommen sind höchstens 5 % der von der Baueingabe erfassten Fläche, wenn das Gemeinwesen für den Bau oder Ausbau der genannten Verkehrsanlagen einen Teil des Baugrundstückes beansprucht.

³Bei Ausdolungen von Gewässern und bei Renaturierung von korrigierten Gewässern bleibt die dafür beanspruchte Fläche anrechenbar.

⁴Wird für den Bau oder die Korrektur öffentlicher Strassen und Trottoirs Boden unentgeltlich oder zu einem gegenüber dem Verkehrswert ermässigten Preis abgetreten, so kann der Bezirksrat diesen vertraglich dem Abtretenden unter Be-

rücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ganz oder teilweise als anrechenbare Landfläche belassen.

Art. 35
(alt Art. 38)

d) Nutzungsübertragung

¹Grundeigentümer von benachbarten oder in zweckmässigem Zusammenhang stehenden Grundstücken derselben Zone können durch Dienstbarkeitsvertrag noch nicht beanspruchte Nutzung eines Grundstücks auf die Bauparzelle übertragen.

²Der Dienstbarkeitsvertrag ist vor Baubeginn zur Eintragung im Grundbuch anzumelden. Die Dienstbarkeit kann nur mit Zustimmung des Bezirkrates gelöscht werden.

Art. 36
(alt Art. 39)

2. Unterteilung und Vereinigung von Grundstücken

¹Bei nachträglicher Unterteilung eines Grundstückes oder bei Vereinigung mehrerer Grundstücke darf die höchstzulässige Ausnützung der ursprünglichen bzw. neuen Parzelle nicht überschritten werden.

²Bei Reihenhausüberbauungen, Terrassensiedlungen, Gesamtüberbauungen aufgrund eines Gestaltungsplanes ist die jeweilige Nutzungsziffer gesamthaft einzuhalten, ohne Aufteilung der Parzelle in Einzelgrundstücke.

³Diese Beschränkungen können im Grundbuch angemerkt werden.

⁴Abparzellierungen sind meldepflichtig.

Art. 37
(alt Art. 40)

3. Geschosszahl

¹Die zulässige Anzahl Vollgeschosse wird durch die Zonenvorschriften bestimmt.

² Als Vollgeschoss gilt ein Geschoss, wenn es sich nicht um ein Untergeschoss oder um ein Dach- oder Attikageschoss handelt.

³Als Untergeschoss gilt ein Geschoss, das zu mehr als einem Drittel seines Volumens unterhalb des gewachsenen Terrains liegt. Liegt das gestaltete Terrain tiefer als das gewachsene, ist auf das gestaltete abzustellen.

⁴In der Regel ist ein sichtbares Untergeschoss zulässig. Mehrere senkrecht übereinander liegende sichtbare Untergeschosse sind dann zulässig, wenn die über dem ersten sichtbaren Untergeschoss liegenden Unter- und Vollgeschosse um das Mass der Summe der Geschosshöhen der zulässigen Vollgeschosse auf der Talseite zurückversetzt werden. Die Wahl der Fassadenversätze ist frei, muss aber mit dem obersten Vollgeschoss erreicht sein.

⁵Das Dach- oder Attikageschoss gilt als Vollgeschoss, wenn die innerhalb der lichten Höhe von mehr als 1.50 m liegende Grundfläche mehr als 60 % der Grundfläche des darunterliegenden Vollgeschosses beträgt.

⁶Die Geschosshöhe der Vollgeschosse und der sichtbaren Untergeschosse, gemessen von Oberkante Geschossboden bis Oberkante Geschossdecke, darf im Mittel aller Geschosse drei Meter nicht übersteigen.

⁷Ein Untergeschoss gilt dann als sichtbar, wenn es das gewachsene Terrain an einer Stelle um mehr als 1.0 m überragt.

Art. 38

(alt Art. 41)

4. Abstände

a) Grenzabstand

Begriff, Mass, Messweise

¹Der Grenzabstand ist die kürzeste Verbindung zwischen Grenze und Fassade. Er wird senkrecht auf die Fassade und über die Ecken mit dem kleineren Radius gemessen.

²Über die Fassade vorspringende Gebäudeteile, wie Dachvorsprünge, Balkone, Erker usw. werden nur insoweit mitberechnet, als ihre Ausladung 1.50 m übersteigt.

³Der Grenzabstand beträgt für Hochbauten 50 % der Gebäudehöhe, mindestens aber 3 m. Vorbehalten bleiben die besonderen Abstände in den Kern-, Industrie-, Gewerbezo-
nen und innerhalb von Gestaltungsplänen sowie für Hochhäuser.

Art. 39

(alt Art. 42)

Ermittlung Gebäudehöhe

¹Als Gebäudehöhe gilt das Mass vom ausgemittelten gewachsenen Boden in der Fassadenmitte bis zum Schnittpunkt der Fassade mit der Dachhaut, bei Flachdächern bis zur Oberkante des Dachabschlusses.

²Nicht berücksichtigt werden:

- a) Die Höhe des Giebeldreiecks bei Giebelfassaden,
- b) Aufbauten bei Schräg- und Flachdächern, sofern sie nicht mehr als ein Drittel der Fassadenlänge einnehmen,
- c) das Attikageschoss und die Dachbrüstung, sofern sie mindestens um das Mass ihrer Höhe zurückversetzt sind.

³Bei Dachneigungen über 45° wird das Mehrmass, das sich bei einem 45° geneigten Dach ergäbe, zur Gebäudehöhe gerechnet.

⁴Die Gebäudehöhe wird für jede Fassade und jeden Fassadenteil einzeln bestimmt. Dies gilt auch bei Reihen- und Terrassenhäusern.

Art. 40
(alt Art. 43)

Nebenbauten, unterirdische Bauten

¹Nebenbauten sind eingeschossige, unbewohnte Bauten, wie Garagen, Kleinbauten usw., die nicht mehr als 3.50 m Gebäudehöhe, 4.50 m Firsthöhe und 60 m² Grundfläche aufweisen. Sie haben einen Grenzabstand von mindestens 2.50 m einzuhalten.

²Unterirdische Bauten, die das gewachsene Terrain nicht oder nicht mehr als 1 m überragen, dürfen bis 1 m an die Grenze heranreichen.

³Für Nebenbauten und unterirdische Bauten kann der Bezirksrat bei schriftlicher Einwilligung des Nachbarn das Bauen bis an die Grenze gestatten.

Art. 41
(alt Art. 44)

Stützmauern und Böschungen

¹Für Stützmauern entlang von Strassen gelten die Vorschriften der Strassengesetzgebung.

²Für die übrigen Grenzabstände wird auf das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch verwiesen.(Anhang 2)

Art. 42
(alt Art. 45)

Ungleiche Verteilung der Grenzabstände

Bei Einhaltung des Gebäudeabstandes können die Grenzabstände durch einen Dienstbarkeitsvertrag unter den Grundeigentümern ungleich verteilt werden. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch einzutragen; sie kann nur mit Zustimmung des Bezirksrates gelöscht werden.

Art. 43
(alt Art. 46)

b) Gebäudeabstand

¹Der Gebäudeabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen zwei Fassaden; er entspricht der Summe der beiden dazwischenliegenden Grenzabstände.

²Bei mehreren Bauten auf demselben Grundstück bemisst sich der Gebäudeabstand, wie wenn eine Grenze dazwischen läge.

³Nebenbauten dürfen unter sich und zu andern Gebäuden den Gebäudeabstand unterschreiten.

⁴Steht bei Inkrafttreten dieses Baureglements auf dem Nachbargrundstück bereits eine Hochbaute in geringerem Abstand zur Grenze, als dieses Baureglement vorschreibt, genügt anstelle des Gebäudeabstandes die Einhaltung des Grenzabstandes.

Art. 44
(alt Art. 47)

c) Strassenabstand

Wenn Baulinien fehlen, gelten für Gebäude und ähnlich wirkende Anlagen folgende Strassenabstände:

- a) 6.00 m an Hauptstrassen,
- b) 4.00 m an Verbindungsstrassen und an Groberschliessungsstrassen nach § 23 PBG,
- c) 3.00 m an Nebenstrassen.

Art. 45
(alt Art. 48)

d) Gewässerabstand

¹Bauten und Anlagen haben gegenüber dem Vierwaldstätter- und Zugersee einen Abstand von 20 m ab Grenze der Wasserzone gemäss § 34 VVzPBG einzuhalten.

²Gegenüber Bächen ist vom äussersten Gebäudeteil bis zur oberen Böschungskante ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.

³Gegenüber eingedolten Gewässern beträgt der Abstand 3m gegenüber der Mittelachse der Eindolung.

Art. 46
(alt Art. 49)

e) Waldabstand

¹Gegenüber Wäldern haben Bauten und Anlagen einen Abstand von 15 m ab Waldgrenze einzuhalten.

²Erschliessungsstrassen, landwirtschaftliche Güter- und Forststrassen sowie über die Fassade vorspringende Gebäudeteile von maximal 1.50 m Ausladung sind im Abstandsbereich zulässig.

Art. 47
(alt Art. 50)

f) Andere Abstandsvorschriften

¹Baulinien gehen den Abstandsvorschriften vor.

²Unter mehreren anwendbaren Abstandsvorschriften geht jene vor, die den grössten Abstand vorsieht.

Art. 48
(alt Art. 51)

5. Firsthöhe

¹Als Firsthöhe gilt das Mass vom ausgemittelten gewachsenen Boden in der Fassadenmitte bis zum obersten Punkt des Daches bzw. des Attikageschosses. Die Firsthöhe wird für jede Fassade einzeln bestimmt.

²Der First darf die oberste Vollgeschossdecke nicht mehr als um 4 m überragen.

Art. 49
(alt Art. 52)

6. Gebäudelänge

¹Als Gebäudelänge gilt das Mass der längsten Fassade.

²Bei abgesetzten und gegliederten Fassaden bemisst sie sich nach der senkrechten Projektion auf eine Parallele zur Hauptfassade.

³Die zonengemässe Gebäudelänge gilt auch für zusammengebaute Gebäude. Nebenbauten werden nicht berücksichtigt.

H. AUSNAHMEN UND BESTEHENDE BAUTEN

Art. 50
(alt Art. 53)

1. Ausnahmen

¹Die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen sowie die kantonale Zustimmungspflicht richten sich nach kantonalem Recht.

²Eine Ausnahmebewilligung ist als solche zu bezeichnen und zu begründen.

Art. 51
(alt Art. 54)

2. Unterhalt der Bauten

Alle Bauten sind vom Eigentümer sachgemäss zu unterhalten. Werden durch den Zustand einer Baute Menschen, Haustiere oder fremdes Eigentum gefährdet, so kann der Bezirksrat den Eigentümer zu den nötigen Vorkehren innert angemessener Frist anhalten. Durch Brand oder andere Elementarereignisse beschädigte oder zerstörte Bauten sind innert einer vom Bezirksrat angesetzten Frist wieder herzustellen oder ganz abzurechen.

IV. Zonenvorschriften

Art. 52

(alt Art. 55)

Zoneneinteilung

Das Bezirksgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

A) Bauzonen

- Kernzonen	K I, K II
- Zentrumszonen	Z I, Z II
- Landhauszonen	WL, WLB
- Wohnzone mit niedriger Ausnützung	W2A
- Wohnzone mit mittlerer Ausnützung	W2B
- Wohnzone mit drei Geschossen	W3
- Wohnzone mit vier Geschossen	W4
- Wohnzonen mit Etappierungspflicht	WE1
- Wohn- und Gewerbezone	WG3, WG4
- Gewerbezone	G
- Gewerbezone BAER-LGK	G B/LGK
- Industriezone	I
- Ablagerungszone	AZ
- Deponiezone	DZ
- Campingzone Unterbärgiswil	C
- Kurzzone	K
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Oe
- Zone für Sport- und Erholungsanlagen	Sp Z
- Grünzone	GZ
- Golfzone	GPZ
- Zone Missionshaus Bethlehem	ZMB

B) Landwirtschaftszone

Lw

C) Schutzzonen und geschützte Objekte

- Naturschutzzone	NS
- Wasserschutzzone	WZ
- Schutzobjekte	SO
- Schutzzone historischer und kultureller Stätten	HK

D) Übrige Zonen

- übriges Gemeindegebiet	ÜG
- Reservegebiet (orientierender Planinhalt)	R

A. Bauzonen

1. Kernzonen

Art. 53

(alt Art. 56)

a) Kernzonenpläne

¹Für die Kernzonen in Küssnacht und Immensee gelten die Kernzonenpläne 1:1'000. Sie sind Bestandteile des Zonenplans und grundeigentümerverbindlich.

²Alle Baugesuche in den Kernzonen sind durch ein vom Bezirksrat zu bezeichnendes Fachgremium zu prüfen. Der Bezirksrat kann Sachverständige beiziehen.

Art. 54

(alt Art. 57)

b) Zweck und Nutzung

¹Die Kernzonen bezwecken die Erhaltung des Dorfbildes und sind für Wohnbauten, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für Verwaltungsbauten und kulturelle Einrichtungen bestimmt. Nicht oder nur mässig störende Betriebe sind zulässig.

²Der Abbruch von Gebäuden ist nur zulässig, wenn an deren Stelle eine neue Überbauung tritt oder die dauernde Freihaltung des Grundstückes das Ortsbild nicht beeinträchtigt.

Art. 55

(alt Art. 58)

c) Dachform, Dachaufbauten, Dacheinschnitte

¹Alle Bauten sind mit Steildächern zu versehen, deren Neigung 40° bis 50° alter Teilung zu betragen hat. Der First ist auf jenen der Nachbarbauten auszurichten.

²Die Grundlinie des Giebeldreiecks darf höchstens 15 m betragen.

³Lukarnen und Quergiebel von einem Drittel der zugehörigen Fassadenlänge sind gestattet, wenn sie gestalterisch gut in die Dachlandschaft eingepasst werden. Dachflächenfenster sind nur zurückhaltend und in geringer Fläche zulässig.

⁴Sonnenkollektoren dürfen in der Dachlandschaft nicht störend in Erscheinung treten. Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

Art. 56

(alt Art. 59)

2. Kernzone I

a) ortsbauliche Einordnung und Gestaltungsplanpflicht

¹Neubauten und Umbauten sowie Fassadenrenovierungen haben sich in Stellung, Grösse, Gestaltung, Bauabständen, Baumaterial und Massstäblichkeit dem bestehenden Ortsbild anzupassen. Das Ortsbildinventar ist als massgebliche Richtlinie zu beachten.

²Für die in den Kernzonenplänen bezeichneten Gebiete besteht Gestaltungsplanpflicht. Diese gilt auch dann, wenn die Minimalfläche von 1'500 m² gemäss Art. 8 nicht erreicht wird. Die Gestaltungspläne sollen die etappenweise Realisierung von Neubauten im Rahmen eines qualitativ hochstehenden Gesamtkonzeptes gewährleisten.

³Renovierungen und Erneuerungen an bestehenden Bauten sind ohne Gestaltungsplan gestattet.

⁴Innerhalb des Gestaltungsplangebietes "Adlergarten/Reformierte Kirchgemeinde" dürfen nur Häuser mit maximal 3 Vollgeschossen (inklusive Dachgeschoss) erstellt werden.

Art. 57

(alt Art. 60)

b) Bauten Klassierung A

¹Bauten der Klassierung A dürfen nur unter Beibehaltung des Gebäudeprofils (Lage, äussere Grundrissabmessung, kubische Gestaltung, Ausbildung der Fassaden und des Daches) umgebaut oder ersetzt werden. Vorbehalten bleiben Unterschutzstellungen gemäss Natur- und Heimatschutzverordnung.

²Geringfügige Abweichungen können bewilligt oder angeordnet werden, wenn dies im Interesse der Hygiene oder des Ortsbildschutzes liegt.

³Die in den Kernzonenplänen eingetragenen Gebäudeabgrenzungen gelten als Baulinien, auf die die Bauten zu stellen sind.

Art. 58

(alt Art. 61)

c) Bauten Klassierung B

¹Bauten der Klassierung B dürfen unter Beibehaltung des bisherigen Gebäudeprofils umgebaut, ersetzt und renoviert werden.

²Für Neubauten mit Volumenvergrösserung sind die im Kernzonenplan bezeichneten Gebäudegrundflächen und die Überbauungsmasse nach Art. 64 einzuhalten.

³Die in den Kernzonenplänen eingetragenen Gebäudeabgrenzungen gelten gegenüber öffentlichen Strassen und Plätzen als Baulinien, auf die die Bauten zu stellen sind. Im Übrigen dürfen die Bauten die Baulinie um max. 1.0 m unter- oder überschreiten. Abweichungen von der Baulinie müssen mit dem Ortsbild vereinbar sein und dürfen zu keinen wohnhygienischen Verschlechterungen führen.

Art. 59
(alt Art. 62)

d) Weitere Bauten in Immensee

¹In Immensee sind in der Kernzone I weitere Bauten nur zulässig, wo dies ausdrücklich im Kernzonenplan bezeichnet ist. Die Bauten haben sich in Form und Erscheinung gut ins traditionelle Ortsbild einzufügen.

²Die ungefähre Lage für Neubauten ergibt sich durch die im Kernzonenplan dargestellte Kreissignatur. Die maximale Gebäudegrundfläche ist durch die Masszahl innerhalb der Kreissignatur verbindlich festgelegt.

³Für das Gestaltungsplangebiet "Hofmatt" gilt die im Kernzonenplan eingetragene Gebäudegrundfläche. Sie ist in Anlehnung an die bestehende Bebauung auf einzelne Baukörper zu verteilen.

Art. 60
(alt Art. 63)

e) Weitere Bauten in Küssnacht und Merlischachen

¹In Küssnacht und Merlischachen sind in der Kernzone I nebst den Bauten A und B weitere Bauten gestattet. In der Kernzone Merlischachen sind alle Gebäude längs der westlichen Strassenseite in der überlieferten Bauweise zu erhalten oder wiederherzustellen.

²Sie müssen sich harmonisch ins Gesamtbild einordnen und dürfen Freiflächen und Plätze nicht ungebührlich beeinträchtigen.

³Sie können mit Bauten der Klassierung A und B verbunden werden, wenn die schützenswerten Objekte in ihrer äusseren Erscheinung nicht beeinträchtigt werden.

Art. 61
(alt Art. 64)

f) Überbauungsmasse

Für Neubauten der Klassierung B und weitere Bauten gelten folgende Überbauungsmasse:

- Geschosszahl: 4 Vollgeschosse, wovon das oberste Geschoss innerhalb der Dachschräge zu liegen hat.
- Gebäudehöhe: 9 m
- Firsthöhe: 15 m

Art. 62
(alt Art. 65)

g) Strassen-, Grenz- und Gebäudeabstände für weitere Bauten

¹Bei Neu- und Umbauten mit Volumenvergrößerung werden die Abstände der Fassade gegenüber dem Strassenrand unter Berücksichtigung des kantonalen Ortsbildinventars von Küssnacht, Immensee und Merlischachen festgelegt. Bei Hauptstrassen erteilt das kantonale Baudepartement die Ausnahmegewilligung.

²Die Grenz- und Gebäudeabstände gegenüber den benachbarten Grundstücken werden durch den Bezirksrat im Einzelfall festgelegt. Dabei berücksichtigt er die bisherige Überbauung auf dem Baugrundstück, die bestehende oder projektierte Überbauung auf dem Nachbargrundstück sowie Stellung, Lage und Volumen des zu realisierenden Gebäudes für das Gesamtbild des betreffenden Quartiers.

Art. 63
(alt Art. 66)

h) An- und Nebenbauten

¹Die bestehenden An- und Nebenbauten dürfen innerhalb der bisherigen Grundrissabmessungen ersetzt und umgebaut werden.

²Weitere An- und Nebenbauten sind innerhalb der Kernzone I gestattet, wenn sie:

- zum Hauptbau in untergeordneter Stellung stehen,
- sich gut in das Orts- und Strassenbild einfügen, und
- die Freiräume nicht ungebührlich beeinträchtigen.

Art. 64
(alt Art. 67)

i) Ausnützung

Das gemäss den Vorschriften der Kernzone I zulässige Gebäudevolumen ist voll ausnützbar.

Art. 65
(alt Art. 68)

3. Kernzone II

a) Zweck und Nutzung

¹Die Kernzone II umfasst die an den historischen Dorfteil anschliessenden Kerngebiete. Neu- und Umbauten haben sich am Ortsbild zu orientieren und die bestehende Bebauung zu ergänzen.

²Mindestens ein Viertel der Bruttogeschossfläche ist dauernd der Wohnnutzung, der zur Strasse orientierte Teil des Erdgeschosses ist vor allem Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben vorbehalten.

Art. 66
(alt Art. 69)

b) Bauweise

¹Entlang der Oberdorfstrasse und südwestlich der Bahnhofstrasse gilt die Einzelbauweise gemäss der bestehenden Bebauung. Maximal 2-geschossige Zwischenbauten sind in der Form von zurückversetzten Verbindungsbauten gestattet. Diese Gebiete sind im Zonenplan speziell bezeichnet.

²Im übrigen Gebiet ist die geschlossene Bauweise erlaubt.

Art. 67
(alt Art. 70)

c) Überbauungsmasse

¹Es gelten die folgenden Überbauungsmasse:

- Ausnutzungsziffer: 1.2
- Geschosszahl: 4 Vollgeschosse, wovon das oberste Geschoss innerhalb der Dachschräge zu liegen hat.
- Gebäudehöhe: 9 m
- Firsthöhe: 15 m

²Die Grenz- und Gebäudeabstände gegenüber den benachbarten Grundstücken werden durch den Bezirksrat im Einzelfall festgelegt. Dabei berücksichtigt er die bisherige Überbauung auf dem Baugrundstück, die bestehende oder projektierte Überbauung auf dem Nachbargrundstück sowie Stellung, Lage und Volumen des zu realisierenden Gebäudes für das Gesamtbild des betreffenden Quartiers.

Art. 68
(alt Art. 71)

d) Gestaltungsbaulinie

Im Kernzonenplan sind für wichtige Baufluchten im Interesse des Ortsbildes Gestaltungsbaulinien festgelegt. Neubauten sind an oder höchstens 1 m hinter diese Gestaltungsbaulinie zu stellen.

Art. 69
(alt Art. 72)

4. Zentrumszone

¹Die Zentrumszonen I und II bezwecken eine nutzungsmässige Erweiterung des Dorfkerns mit Wohn-, Geschäfts-, Gewerbe- und öffentlichen Bauten, wobei nicht oder bloss mässig störende Betriebe zugelassen werden.

²Die im Zonenplan speziell bezeichneten Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht haben die etappenweise Realisierung von Neubauten im Rahmen eines qualitativ hochstehenden Gesamtkonzeptes zu gewährleisten.

³Renovierungen und Erneuerungen an bestehenden Bauten sind ohne Gestaltungsplan gestattet.

Art. 70
(alt Art. 73)

a) Bauweise und Überbauungsmasse

¹Die geschlossene Bauweise ist im Rahmen von Gestaltungsplänen gestattet.

²Es gelten die folgenden Überbauungsmasse:

	Z I	Z II
- Ausnützungsziffer:		
davon für Wohnen mindestens ein Viertel, maximal drei Viertel	1.2	0.7
- Vollgeschosszahl:	5	4

Das oberste Vollgeschoss hat innerhalb der Dachschräge zu liegen.

Art. 71
(alt Art. 74)

5. Wohnzonen und Wohn- und Gewerbebezonen

a) Landhauszone WLB

¹Die Landhauszone (WLB) ist für Einfamilienhäuser bestimmt. Es gelten die folgenden Überbauungsmasse:

- Ausnützungsziffer: 0.20
(gilt unter Vorbehalt der Einhaltung des Gewässerabstandes)
- Gebäudelänge: 20.00 m
- Gebäudehöhe: 5.50 m
- Firsthöhe: 7.00 m

²Umgebung und Uferbereich sind möglichst natürlich zu gestalten und zu bepflanzen. Bei baulichen Massnahmen ist ein Umgebungsplan einzureichen, der die wesentlichsten Bepflanzungselemente verbindlich festhält.

Art. 72
(alt Art. 75)

b) Landhauszone WL

Die Landhauszone (WL) ist für Wohnbauten, in der Regel Einfamilienhäuser, bestimmt, wobei ein Anteil von nicht störenden Gewerbebetrieben bis höchstens 15 % zugelassen wird. Im übrigen gelten die folgenden Überbauungsmasse:

- Ausnützungsziffer: 0.30
- Gebäudelänge: 20.00 m
- Gebäudehöhe: 5.50 m
- Firsthöhe: 7.00 m

Art. 73
(alt Art. 76)

c) Wohnzone mit niedriger Ausnützung W2A

Die Wohnzone mit niedriger Ausnützung (W2A) ist für Wohnbauten mit maximal zwei Vollgeschossen bestimmt, wobei ein Anteil von nicht störenden Gewerbebetrieben bis höchstens 15 % zugelassen wird. Im übrigen gelten die folgenden Überbauungsmasse:

- Ausnutzungsziffer: 0.40
- Gebäudelänge: 20 m
- Geschosszahl: 2 Vollgeschosse

Art. 74
(alt Art. 77)

d) Wohnzone mit mittlerer Ausnutzung W2B

Die Wohnzone mit mittlerer Ausnutzung (W2B) ist für Wohnbauten mit maximal zwei Vollgeschossen bestimmt, wobei ein Anteil von nicht störenden Gewerbebetrieben bis höchstens 30 % zugelassen wird. Im übrigen gelten folgende Überbauungsmasse:

- Ausnutzungsziffer: 0.55
- Gebäudelänge: 30 m
- Geschosszahl: 2 Vollgeschosse

Art. 75
(alt Art. 78)

e) Wohnzone mit drei Geschossen W3

Die Wohnzone mit drei Geschossen (W3) ist für Wohnbauten mit maximal drei Vollgeschossen bestimmt, wobei nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden. Im übrigen gelten folgende Überbauungsmasse:

- Ausnutzungsziffer: 0.70
- Gebäudelänge: 40 m, über 30 m zu staffeln
- Geschosszahl: 3 Vollgeschosse

Art. 76
(alt Art. 79)

f) Wohnzone mit vier Geschossen W4

Die Wohnzone mit vier Geschossen (W4) ist für Wohnbauten mit maximal vier Vollgeschossen bestimmt, wobei nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden. Im übrigen gelten folgende Überbauungsmasse:

- Ausnutzungsziffer: 0.90
- Bauweise: offen, teilweise geschlossen
- Gebäudelänge: 40 m, über 30 m zu staffeln
- Geschosszahl: 4 Vollgeschosse

Art. 77
(alt Art. 80)

g) Wohnzone mit Etappierungspflicht WE1

¹In der Wohnzone mit Etappierungspflicht WE1 sind Gestaltungspläne zu erlassen. Neben den allgemeinen Voraussetzungen haben sie in den Sondervorschriften eine zeitliche und örtliche Etappierung vorzusehen.

²Es gilt eine maximale Ausnutzungsziffer (inkl. Gestaltungsplan-Bonus von 0.65).

³Die Geschosszahl ist aufgrund der topographischen und landschaftlichen Gegebenheiten in den Gestaltungsplänen festzulegen. Als Richtgrösse gilt 3 Vollgeschosse.

In den unteren Geschossen der WE1 sind nicht störende Dienstleistungsbetriebe gestattet.

Art. 78

(alt Art. 81)

h) Verdichtete Überbauung Merlischachen

¹Für das im Zonenplan bezeichnete Gebiet besteht eine Gestaltungsplanpflicht.

²Die Ausnutzungsziffer für eine Überbauung mit Einzelgebäuden richtet sich nach den Zonenvorschriften.

³Für eine Überbauung mit vorwiegend geschlossener Bauweise und unter Berücksichtigung von 2 Vollgeschossen und des Ausbaus des Dachgeschosses kann die Ausnutzung auf max. 0.45 für die gesamte Fläche erhöht werden.

Art. 79

(alt Art. 82)

i) Wohn- und Gewerbezone WG3

Die Wohn- und Gewerbezone WG3 ist für Wohn- und Gewerbebauten bestimmt, wobei nicht oder nur mässig störende Gewerbebetriebe zugelassen werden. Die Erweiterung zu Industriebetrieben ist nicht zulässig. Im übrigen gelten folgende Überbauungsmasse:

- Ausnutzungsziffer: 0.70
- Gewerbeanteil: 20 - 70 %
- Gebäudelänge für
 - Wohnbauten: 30 m
 - gemischte und Gewerbebauten: 50 m
- Geschosszahl: 3 Vollgeschosse

Art. 80

(alt Art. 83)

k) Wohn- und Gewerbezone WG4

Die Wohn- und Gewerbezone WG4 ist für Wohn- und Gewerbebauten bestimmt, wobei nicht oder nur mässig störende Gewerbebetriebe zugelassen werden. Die Erweiterung zu Industriebetrieben ist nicht zulässig. Im übrigen gelten folgende Überbauungsmasse:

- Ausnutzungsziffer: 0.90
- Gewerbeanteil: 20 - 70 %
- Gebäudelänge für
 - Wohnbauten: 40 m
 - gemischte und Gewerbebauten: 60 m
- Geschosszahl: 4 Vollgeschosse

Art. 81
(alt Art. 84)

l) Gewerbeanteil

Der Gewerbeanteil bezeichnet in Prozenten jenen Teil der Gebäudenutzfläche, der für Büros, Verkaufslokale, Werkstätten, gewerbliche Einstell- und Lagerräume, Gaststätten, Räume für Unterricht, Unterhaltung oder ähnliche Zwecke gegen Entgelt, im Minimum verwendet werden muss bzw. im Maximum verwendet werden darf.

Art. 82
(alt Art. 85)

6. Gewerbe und Industriezonen

a) Gewerbezone G

¹Die Gewerbezone (G) ist für gewerbliche und industrielle Betriebe, die höchstens mässig stören, bestimmt. Wohnungen oder Unterkünfte für standortgebundenes, betriebsnotwendiges Personal sowie Hotel-/Motel- und Restaurationsbetriebe sind zulässig.

Im übrigen gelten folgende Überbauungsmasse:

- Überbauungsziffer: 50 %
- Gebäudelänge: 60 m
- Gebäudehöhe: 13 m
- Firsthöhe: 15 m

²Die Bestimmungen über die Gewerbezone (G) haben für die Gewerbezone Teufrüti/Galgenried und die Gewerbezone Baer-LGK keine Geltung. Für diese Gebiete sind in Gestaltungsplänen besondere Bauvorschriften zu erlassen. Die Gewerbezone Baer-LGK ist ausschliesslich für Bauten und Anlagen der Firma Baer und der LGK bestimmt. Neubauten haben sich bezüglich Gebäudehöhe und Volumen gut ins Landschaftsbild einzufügen.

³In der Gewerbezone Haltikon gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Neubauten und Änderungen (äussere Umgestaltungen, Erweiterungen, erhebliche Umbauten und Zweckänderungen) im Bereich der bestehenden Schweinestallungen sind nur im Rahmen eines Gestaltungsplanes möglich. Die Bauten und Anlagen haben sich bezüglich Volumen und Gestaltung dem Orts- und Landschaftsbild von Haltikon unterzuordnen. Die gewerbliche Lagerung von Materialien im Freien, insbesondere von Holz, ist nicht gestattet.

⁴In der nördlich der Kantonsstrasse gelegenen Gewerbezone des Missionshauses Bethlehem gelten, in Abweichung von Abs.1, folgende Längen- und Höhenbeschränkungen:

- Gebäudehöhe: max. Kote 476.00 m.ü.M.
- Firsthöhe: max. Kote 478.50 m.ü.M.

Art. 83
(alt Art. 86)

b) Industriezone I

¹Die Industriezone (I) ist für industrielle und gewerbliche Betriebe bestimmt. Wohnungen oder Unterkünfte für standortgebundenes, betriebsnotwendiges Personal sind zulässig. Im übrigen gelten die folgenden Überbauungsmasse:

- Nutzungsziffer: frei
- Gebäudelänge: frei
- Gebäudehöhe: frei
- Grenzabstand: 30 % der Gebäudehöhe, mind. 3 m.

²Bauten und Anlagen sind durch geeignete Bepflanzung von der Umgebung abzuschirmen. Der Bezirksrat erlässt einen Begrünungsplan mit Reglement.

³Die als Holzlagerplätze vorgesehenen Flächen sind nur für das ordnungsgemässe Lagern von Holz bestimmt. Einfache, demontierbare Überdachungen sind zulässig. Im übrigen sind Hochbauten nicht gestattet.

Art. 84
(alt Art. 87)

7. Ablagerungs- und Deponiezone

a) Ablagerungszone

¹Die Ablagerungszone ist für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Abraummateriale und für die Erstellung der dazugehörigen betriebsnotwendigen Einrichtungen vorgesehen. Vorschriften des Bundes und des Kantons, insbesondere das Gewässerschutz- und das Umweltschutzgesetz, bleiben vorbehalten.

²So lange die erforderlichen Bewilligungen nicht vorliegen und nach Abschluss der Rekultivierung gelten die Zonenvorschriften der Landwirtschaftszone. Bei der Rekultivierung sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des ökologischen Ausgleichs zu berücksichtigen.

Art. 85
(alt Art. 88)

b) Deponiezone

¹Die Deponiezone ist bestimmt für:

- a) die Zwischen- und Endlagerung von Inertstoffen und Bauabfällen gemäss Ziff. 11 und 12 der Anhangs 1 zur TVA;
- b) die Trennung der gemäss Bst. a zulässigen Abfälle; die einzelnen Bestandteile können gelagert werden, soweit die Grenzwerte gemäss Anhang 1 zur TVA eingehalten sind;
- c) die Behandlung der gemäss Bst. a zulässigen Abfälle. Als Behandlung gilt die Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung;
- d) die Erstellung der zum Betrieb erforderlichen Bauten und Anlagen. Vorbehalten bleibt die Erteilung der erforderlichen kantonalen Errichtungs- und Betriebsbewilligung.

²So lange die erforderlichen Bewilligungen nicht vorliegen und nach Abschluss der Deponien gelten, vorbehaltlich einer anderen zeitlich gestaffelten Zonenfestlegung im Zonenplan, die Zonenvorschriften der Landwirtschaftszone. Nach Abschluss sind die zum Schutz der Umwelt und Landschaft erforderlichen Massnahmen zu gewährleisten. Der Bezirksrat kann hierfür eine finanzielle Sicherstellung verlangen.

Art. 86
(alt Art. 89)

8. Campingzone Unterbärgiswil

¹Innerhalb der Campingzone Unterbärgiswil ist der Betrieb eines öffentlichen Campingplatzes gestattet. Erlaubt sind das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten sowie die Errichtung der betriebsnotwendigen infrastrukturellen Bauten und Anlagen. Dabei sind die Anliegen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die kantonalen Vorschriften.

²In dieser Zone sind das Seeufer freizuhalten und der öffentliche Seezugang und die Begehung zu erleichtern.

Art. 87
(alt Art. 90)

9. Kurzonen

a) Schloss-Hotel

In der Kurzone Schloss-Hotel sind Hotel- und Restaurationsbetriebe mit Schrägdächern und folgenden Überbauungsmassen zugelassen:

- Ausnutzungsziffer: 0.35
- Gebäudelänge: 30 m
- Geschosszahl: 2 Vollgeschosse

Die nicht überbaute Fläche ist als Parkanlage, teilweise mit öffentlichem Seezugang, zu gestalten.

Art. 88
(alt Art. 91)

b) Unterbärgiswil

¹In der Kurzone Unterbärgiswil sind Hotel- und Restaurationsbetriebe zugelassen.

²Das bestehende Gebäude „Ratsherrenschüür“ auf KTN 1652 darf im Rahmen des bisherigen Gebäudevolumens für Hotel- und Restaurationsbetriebe umgebaut und genutzt werden.

³Für Neubauten gelten folgende maximale Überbauungsmasse:

- Ausnutzungsziffer: 0.35
- Gebäudelänge: 30 m
- Geschosszahl: 2 Vollgeschosse

⁴In dieser Zone ist das Seeufer freizuhalten und der öffentliche Seezugang zu gewährleisten.

Art. 89
(alt Art. 92)

c) Baumgarten

¹Für Wohnbauten gelten die Bestimmungen der Landhauszone (Art. 75).

²Im Rahmen eines Gestaltungsplanes für das gesamte Baugebiet Baumgarten werden Bauten mit Schrägdächern und folgenden Überbauungsmassen zugelassen:

- Ausnützungsziffer: 0.50
- Gebäudelänge: 30 m
- Geschosszahl: 2 Vollgeschosse

³Die Gewährung dieser Überbauungsmasse setzt nebst dem Nachweis von Vorteilen gemäss Art. 117 Abs. 2 die Erfüllung folgender Bedingungen voraus:

- a) mindestens 50 % der gesamten BGF sind für eine touristische Nutzung zu reservieren (Gastgewerbe im engeren Sinn, Seminareinrichtungen, Sportanlagen usw.),
- b) Schaffung, bzw. Gewährleistung angemessener öffentlich begehbarer Grünflächen,
- c) Gewährleistung des öffentlichen Seezuganges mit entsprechenden Anlagen, insbesondere von Landestegen.

⁴Für die öffentlichen Nutzungen gemäss Abs. 3 Bst. b und c sind mit dem Erlass des Gestaltungsplanes zu Gunsten des Bezirkes Küssnacht an Rigi Dienstbarkeiten im Sinne von Art. 781 ZGB zu begründen.

Art. 90
(alt Art. 93)

d) Seebodenalp

¹Innerhalb der Kurzzone Seebodenalp sind dem Fremdenverkehr dienende Bauten und Anlagen (Hotels, Restaurationsbetriebe, Bergstation LKüS und dergleichen) gestattet.

²Für die Erstellung von Neubauten ist ein Gestaltungsplan vorzulegen. Die Groberschliessung ist Sache der Grundeigentümer.

³Es sind Bauten mit folgenden Überbauungsmassen zugelassen:

- Nutzungsziffer: frei
- Gebäudelänge: frei
- Geschosszahl: 3 - 4 Vollgeschosse
(inkl. Dachgeschoss) je nach topographischer Lage

⁴Im Gestaltungsplan sind insbesondere folgende Randbedingungen zu berücksichtigen:

- a) Im Bereich der Krete gelten folgende Überbauungsmasse:
 - Gebäudelänge: max. 30 m
 - Sichtbare Geschosse: max. 3
- b) Die nicht überbaute Fläche ist als Bereich mit öffentlichem Zugang auszugestalten, z.B. als Erholungsfläche, Spielplatz usw.

Art. 91
(alt Art. 94)

10. Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeZ) ist für folgende Nutzungen bestimmt: Kirchen, Schulhäuser, Kindergärten und weitere der Öffentlichkeit dienende Anlagen. Die Überbauungsmasse sind den Nachbarzonen anzupassen.

Art. 92
(alt Art. 95)

11. Zone für öffentliche Sport- und Erholungsanlagen

¹Die Zone für öffentliche Sport- und Erholungsanlagen ist für allgemein zugängliche Flächen bestimmt, die vorwiegend der Erholung der Bevölkerung dienen.

²Es sind nur Hochbauten, die für den öffentlichen Sport- und Erholungszweck der betreffenden Anlage erforderlich sind, sowie Nebenanlagen wie Restaurant, Kiosk etc. zulässig. Entsprechend ihrer Lage und Umgebung haben Bauten erhöhte Gestaltungsanforderungen zu erfüllen und sich besonders gut ins Orts- und Landschaftsbild einzufügen.

Art. 93
(alt Art. 96)

12. Golfzone

a) Golfzone

¹Die Golfzone dient als Intensiverholungszone dem Golfsport. Sie ist für die Erstellung und den Betrieb eines Golfplatzes bestimmt.

²Zugelassen sind Bauten und Anlagen im Rahmen des betrieblichen Bedarfes:

- Wohnbauten für das betriebsnotwendige Personal,
- Nutzungsänderungen bestehender Gebäude für die zonengerechte Nutzung.

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der Golfzone sind die erforderlichen Wohnbauten, inkl. diejenigen für die abtretende Generation, gestattet.

³In Zeiten gestörter Versorgungslage sind die dazu geeigneten Flächen der Golfzone nach Bedarf der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

⁴Es besteht eine Gestaltungsplanpflicht. Im Gestaltungsplan sind insbesondere zu regeln:

- a) die zulässige Nutzung der einzelnen Flächen,
- b) die vorgesehenen erforderlichen Terrainveränderungen,
- c) das Bepflanzungs- und Sicherheitskonzept,
- d) die Sicherstellung der Erschliessung (Ver- und Entsorgung mit Wasser, Abwasser, Strassen, Wegen etc.),
- e) Massnahmen für den Natur- und Landschaftsschutz sowie den ökologischen Ausgleich.

⁵Die im Perimeter der Golfzone gelegenen Waldflächen bilden nicht Bestandteil der Golfzone. Sie unterstehen den Vorschriften des Waldgesetzes.

⁶Der Fortbestand der 400-kV-Hochspannungsleitung Amsteg-Mettlen der Aare-Tessin AG und der 400-kV-Hochspannungsleitung Göschenen-Mettlen der Centralschweizerischen Kraftwerke sowie der 110 kV Hochspannungsleitung Küssnacht-Dierikon der Centralschweizerischen Kraftwerke ist gewährleistet. Allfällige spätere Aus- und Umbauten sind von dieser Vorschrift nicht betroffen. Alle baulichen Massnahmen im Bereich der Leitungen (Terrainveränderungen, Spielbahnen, Gebäude) müssen den Vorschriften der Starkstromverordnung entsprechen und bedürfen einer Bewilligung durch das eidgenössische Starkstrominspektorat.

Art. 94
(alt Art. 97)

b) Schutzobjekte

¹Die Schutzobjekte dienen der Erhaltung und Förderung einer reichhaltigen Tier- und Pflanzenwelt, des vertrauten Landschaftsbildes sowie von geologisch bedeutsamen Zeugnissen der Landschaftsentstehung als Anschauungsobjekte.

²Die Hecken sind traditionsgemäss zu unterhalten und regelmässig zu pflegen. Wenn ein Eigentümer eine Hecke versetzen möchte, muss er beim Bezirksrat ein Gesuch einreichen. Eine allfällige Bewilligung muss mit der Auflage für eine Neupflanzung verbunden werden. Die Neupflanzung muss mindestens die gleiche Anzahl Pflanzenarten wie die zu ersetzende aufweisen und darf nur aus einheimischen Gehölzarten bestehen.

³Der Bezirksrat kann für den Heckenschutz Beiträge ausrichten.

Art. 95
(alt Art. 98)

13. Zone Missionshaus Bethlehem

¹Die Zone Missionshaus Bethlehem ist ausschliesslich für Bauten des Missionshauses bestimmt.

²Neubauten haben sich bezüglich Gebäudehöhe und Volumen gut ins Orts- und Landschaftsbild einzufügen. Insbesondere ist auf die angrenzende Schutzzone historischer und kultureller Stätten Rücksicht zu nehmen.

³Es gelten die kantonalen Bauvorschriften.

Art. 96
(alt Art. 99)

14. Grünzone

¹Die Grünzone bezweckt die Schaffung und Erhaltung von Freiflächen in Wohngebieten und zwischen Siedlungsräumen, insbesondere entlang der natürlichen Grünelemente wie Bachläufe und Waldränder.

²Sie ist von allen nicht dem Zweck der Zone entsprechenden Bauten und Anlagen freizuhalten. Nebenbauten und Einrichtungen, die der Erholungs- und Freizeitnutzung der angren-

zenden Wohnquartiere dienen, sind zulässig. Zur Erschliessung angrenzender Bauzonen notwendige Anlagen sind gestattet.

B. Landwirtschaftszone

Art. 97 **Landwirtschaftszone**

(alt Art. 100)

Die zulässige Nutzung richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

C. Schutzzonen und geschützte Objekte

Art. 98 **1. Allgemeines**

(alt Art. 101)

a) Schutzzonen und geschützte Objekte

¹Die besonders schützenswerten Objekte werden einer Schutzzone zugewiesen oder als geschützte Einzelobjekte ausgeschieden. Die geschützten Objekte dürfen weder beseitigt noch beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleiben die nachstehenden Schutzvorschriften sowie die gestützt darauf vom Bezirksrat einzelfallweise angeordneten Unterhalts- und Pflegemassnahmen.

²Der Bezirksrat sorgt, unter Beachtung der nachstehenden allgemeinen Schutzvorschriften sowie der vorhandenen Bestandesaufnahmen, für den angemessenen Schutz der übrigen schützenswerten Objekte sowie für den ökologischen Ausgleich. Soweit erforderlich, trifft er Schutzmassnahmen.

Art. 99

(alt Art. 102)

b) Unterhaltspflicht

Die geschützten Objekte sind im Rahmen der nachstehenden Schutzvorschriften und der vom Bezirksrat angeordneten Massnahmen zu unterhalten und zu pflegen. Der Bezirksrat ist befugt, im Unterlassungsfall die erforderlichen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen auf Kosten des Bewirtschafters oder Grundeigentümers ersatzweise durchführen zu lassen.

Art. 100

(alt Art 103)

c) Bewilligungs- und Schadenersatzpflicht

¹Eingriffe in Schutzzonen und geschützte Einzelobjekte bedürfen der Bewilligung des Bezirkrates. Diese kann erteilt werden, wenn der Eingriff für den Erhalt des geschützten Objektes notwendig ist oder ein überwiegendes Interesse nachgewiesen wird und das Schutzobjekt dadurch nicht nachhaltig und unwiederbringlich geschmälert wird. Vorbe-

halten bleiben die Ausnahmebestimmungen des Art. 103 f. und 109 f. Der Verursacher hat für Massnahmen zum bestmöglichen Schutz des Lebensraumes, für Wiederherstellung oder für angemessenen Ersatz zu sorgen.

²Wer ein geschütztes Objekt beschädigt, kann unabhängig von einem Strafverfahren verpflichtet werden:

- a) Die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen,
- b) angemessenen Ersatz zu leisten, wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist,
- c) zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuerstatten.

Art. 101 **2. Ökologischer Ausgleich**

(alt Art. 104)

¹Der Bezirksrat sorgt mit Bewirtschaftungs-, Pflege-, Gestaltungs- und Bepflanzungsmassnahmen sowie anderen Schutzmassnahmen gemäss Art. 98 Abs. 2 für die Anlegung, den Erhalt und die Erneuerung ökologischer Ausgleichsflächen inner- und ausserhalb des Siedlungsgebietes.

²Als ökologische Ausgleichsflächen gelten Landschaftselemente und Lebensräume mit naturnaher und standortgemässer Vegetation wie beispielsweise Bachläufe, Kleingewässer, Waldränder, Hecken, Natursteinmauern, Feldgehölze, Feldobstbäume, Alleen, extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen und Weiden sowie andere seltene oder bedrohte Lebensgemeinschaften.

³Der Bezirksrat kann Beiträge ausrichten. Er schliesst zu diesem Zweck Dienstbarkeitsverträge ab.

Art. 102 **3. Generelle Schutzvorschriften**

(alt Art. 105)

a) Bachläufe

¹Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Erteilung von Ausnahmen sowie die Bewilligung von Veränderungen der Bachufer durch die nach kantonalem Recht zuständige Behörde richten sich nach Art. 37 f. des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz. Als Fliessgewässer gelten sämtliche Wasserläufe gemäss Bachverzeichnis des Bezirkes Küssnacht.

²Bachbestockungen sind zu erhalten und zu pflegen (vgl. Art. 104 Abs. 1 und 108 Abs. 1).

³Bauten und Anlagen haben den Abstand gemäss Art. 45 Abs. 2 einzuhalten.

Art. 103

(alt Art. 106)

b) Seeufer

¹Die Seeufer sind geschützt und, soweit erforderlich, vom Grundeigentümer zu pflegen und zu unterhalten. Der natur-

nahe Zustand ist zu erhalten, bzw. nach Möglichkeit wiederherzustellen.

²Veränderungen der Seeufer sind untersagt. Ausnahmen können mit Auflagen erteilt werden, sofern der Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird oder die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 PBG erfüllt sind.

³Vorbehalten bleiben die Schutzbestimmungen zur Wasserschutzzone (Art. 106).

Art. 104 c) Hecken, Feldgehölze, Bachbestockungen,
(alt Art. 107) Halbtrockenrasen, Blumenwiesen

¹Hecken, Feldgehölze, Feldobstbäume, Bachbestockungen, Halbtrockenrasen und Blumenwiesen sind aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nach Möglichkeit ungeschmälert zu erhalten.

²Der Bezirksrat trifft, soweit erforderlich, in Anwendung von Art. 98 Abs. 2 Schutzmassnahmen. Vorbehalten bleiben die nachstehenden Schutzvorschriften für die Schutzzonen und geschützten Einzelobjekte.

³Der Bezirksrat kann für den Erhalt und die Erneuerung der in Abs. 1 genannten Objekte Beiträge ausrichten. Er schliesst zu diesem Zweck Dienstbarkeitsverträge ab.

Art. 105 4. Schutzvorschriften für Schutzzonen und geschützte
(alt Art. 108) Einzelobjekte

a) Naturschutzzone

¹Die Naturschutzzone bezweckt die Erhaltung, Förderung und Pflege eines Gebietes als Lebensraum einer typischen und möglichst vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt. Zudem soll das bestehende Landschaftsbild in seiner Eigenart bewahrt werden. Nutzungen, welche Flora und Fauna beeinträchtigen könnten, sind untersagt.

Es gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Verbot von Meliorationen, Nutzungsänderungen und -intensivierungen,

b) Verbot von Bauten und Anlagen,

c) Weideverbot,

d) Verbot des Ausgrabens und Pflückens von Pflanzen und Pilzen;

e) Verbot des Feuerns, Campierens und Lagerns.

²Betreten und Befahren sind zur Nutzung und Pflege gestattet. Im übrigen ist der Zugang nur auf den markierten Wegen erlaubt. Weitergehende privatrechtliche Beschränkungen bleiben vorbehalten.

³Die Naturschutzgebiete sind, soweit erforderlich, extensiv zu bewirtschaften. Die Feuchtgebiete (Riedwiesen) und die

Magerwiesen sind einmal jährlich zu schneiden. Als Termine gelten:

Feuchtgebiete: anfangs September bis 15. März

Magerwiesen: nicht vor dem 15. Juni.

⁴Für die Erschwernisse und die Ertragseinbusse bei naturschutzgerechter Pflege und Nutzung der Naturschutzgebiete sind Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen auszurichten. Vorhandene kantonale Ansätze und Richtlinien sind für die Festsetzung der Höhe verbindlich. Beiträge nach Bundesrecht sind auf die kommunalen Beiträge anzurechnen und abzuziehen. Die Ausrichtung von Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträgen setzt in der Regel den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages voraus.

⁵Sofern es der Schutzzweck erfordert, sind die Grenzen der Schutzgebiete zu markieren.

Art. 106

(alt Art. 109)

b) Wasserschutzzone

¹Die Wasserschutzzone bezweckt die Erhaltung und die Verbesserung eines natürlichen Seeuferzustandes sowie den Schutz der Seeufer- und Flachwasservegetation (Schilfgürtel, Seerosen, Wasserpflanzen etc.) und deren Tierwelt.

²In dieser Zone sind ausserhalb von Schilfbeständen das Baden und das An- und Ablegen mit Wassersportgeräten (Windsurfer etc.) gestattet. Verboten ist das Stationieren sowie das Längsfahren zum Ufer mit Wasserfahrzeugen und -sportgeräten aller Art. Von diesem Verbot sind die Berufsfischerei, die Seepolizei, die Fischereiaufsicht und die Inhaber privater Fischereirechte ausgenommen.

³Vorbehalten bleiben das Wassern, Anlegen und Stationieren von Schiffen gemäss kantonalem Recht.

⁴Sofern erforderlich, trifft der Bezirksrat zum Schutz der Schilfgürtel landseitige Schutzmassnahmen.

Art. 107

(alt Art. 110)

c) Schutzzone historischer und kultureller Stätten

¹Die Schutzzone historischer und kultureller Stätten bezweckt die Wahrung schützenswerter historischer und kultureller Stätten.

²Jede Änderung an bestehenden Bauten und Anlagen sowie jeder Neubau hat erhöhten gestalterischen Anforderungen zu genügen.

³Bauten und Anlagen in benachbarten Zonen haben auf das Schutzobjekt Rücksicht zu nehmen.

⁴Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Art. 108
(alt Art. 111)

d) Hecken, Bachbestockungen, Natursteinmauern

¹Die geschützten Hecken und Bachbestockungen sind traditionsgemäss zu unterhalten und zu pflegen. Im gleichen Jahr darf in der Regel höchstens ein Drittel der Gesamtlänge eines Heckenbestandes auf den Stock gesetzt werden. Das Versetzen von geschützten Hecken erfordert eine Bewilligung des Bezirksrates, welche eine Ausnahmesituation im Sinne von § 73 PBG voraussetzt und mit der Auflage für eine Ersatzpflanzung zu verbinden ist. Die neue Hecke hat mindestens die Ausdehnung der zu ersetzenden aufzuweisen und darf nur aus einheimischen Gehölzarten bestehen.

²Natursteinmauern dürfen nicht entfernt werden. Allfällige Reparaturen sind mit angepassten Materialien vorzunehmen.

³Die Ausrichtung von finanziellen Leistungen richtet sich nach Art. 104 Abs. 3.

Art. 109
(alt Art. 112)

e) Baumgruppen und Einzelbäume

¹Die geschützten Baumgruppen und Einzelbäume sind sachgemäss zu pflegen. Sie dürfen nur mit Bewilligung des Bezirksrates gefällt werden, was eine Ausnahmesituation im Sinne von § 73 Abs. 1 PBG voraussetzt. Als Ausnahmegründe gelten zudem drohende Gefahren sowie Krankheitsbefall.

²Die Bewilligung ist mit der Verpflichtung zu einer einheimischen Ersatzpflanzung zu verbinden.

Art. 110
(alt Art. 113)

f) Geologische Objekte

Die geschützten geologischen Objekte dürfen nicht verändert werden. Dolinen und Gletschermühlen dürfen nicht aufgefüllt werden und Findlinge sind an ihrem heutigen Standort zu belassen.

D. Übrige Zonen

Art. 111
(alt Art. 114)

1. Übriges Gemeindegebiet

¹Jene Gebiete, die keiner Zone zugewiesen werden, bilden das übrige Gemeindegebiet.

²Die Bewilligung von Bauten und Anlagen richtet sich nach den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

³Bauten und Anlagen bedürfen einer kantonalen Ausnahmegewilligung. Der Bezirksrat beurteilt die Bauvorhaben auf die Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften.

Art. 112 **2. Reservegebiete**

(alt Art. 115)

¹Reservegebiete haben Richtplancharakter und unterstehen den Bestimmungen des übrigen Gemeindegebietes. Die Zuweisung zum Reservegebiet begründet keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Einzonung.

²Die Reservegebiete sind für eine zukünftige Entwicklung des Siedlungsgebietes bestimmt. Spätere Neueinzonungen sind bei ausgewiesenem Bedarf und anhaltender Eignung in erster Linie in diesen Gebieten vorzunehmen.

V. Preisgünstiger Wohnungsbau

Art. 113

(alt Art. 116)

¹Die Ausnützungsziffer kann bei Gestaltungsplänen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens in allen Zonen, ausgenommen in der Zone WL und WLB, zusätzlich zum Bonus von 0.05 gemäss Art. 115 Abs. 2 Bst. a um weitere 0,05 erhöht werden, sofern alle Kriterien von Art. 114 erfüllt sind und wenn ein Anteil von mindestens 20 % der zu Wohnzwecken bestimmten Bruttogeschossfläche für den preisgünstigen Wohnungsbau reserviert wird.

²Die Anforderungen des preisgünstigen Wohnungsbaus sind erfüllt, wenn sich der Bauherr für die Erstellung, die Vermietung oder den Verkauf von Wohnraum zur Einhaltung der Vorschriften des Wohn- und Eigentumsförderungsgesetzes (WEG) vom 4. Oktober 1974 verpflichtet und die Zusicherung von Bundeshilfe vorliegt. Der Bezirksrat kann andere Finanzierungsmodelle bewilligen, sofern diese eine dem WEG mindestens gleichwertige Verbilligung gewährleisten.

³Der Bezirksrat kann mit den Baugesuchsunterlagen einen Mietzinsplan verlangen und diesen für verbindlich erklären.

⁴Die Mindestbruttogeschossfläche nach Abs. 1 darf bei Mietwohnungen während mindestens 25 Jahren nicht zweckentfremdet werden. Das Zweckentfremdungsverbot wird als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch angemerkt. Die Anmerkung darf nur mit Zustimmung des Bezirkrates gelöscht werden.

VI. Gestaltungsplan

Art. 114

(alt Art. 117)

1. Voraussetzungen

¹Soweit nicht gestützt auf dieses Reglement oder den Zonenplan eine Gestaltungsplanpflicht besteht, können in allen Bauzonen Gestaltungspläne erlassen werden, wenn die Mindestfläche nach Art. 8 erreicht wird.

²Gestaltungspläne haben eine bessere Gestaltung und Überbauung als die Normalbauweise zu gewährleisten. Dies trifft insbesondere zu, wenn

- a) sich die Bauten architektonisch besonders auszeichnen und als Gesamtes harmonisch in ihre Umgebung einfügen,
- b) eine besonders grosszügige und zweckmässige Anlage der Frei-, Spiel- und Abstellflächen vorgesehen ist,
- c) der Fussgänger- und Fahrverkehr getrennt oder verkehrsberuhigende Massnahmen getroffen werden,
- d) die Garagen möglichst unter Terrain oder am Rande der Siedlung angelegt und die Umgebung der Wohnbauten von Verkehrsanlagen freigehalten werden,
- e) preisgünstiger Wohnraum für Familien geschaffen wird,
- f) durch eine verdichtete Bauweise eine haushälterische Nutzung des Plangebietes erreicht wird,
- g) ein dem aktuellen Stand der Technik entsprechendes wirtschaftliches und umweltfreundliches Energiekonzept vorgesehen ist oder andere im öffentlichen Interesse liegende Mehrleistungen ausgewiesen werden.

³In bereits überbauten Gebieten haben Gestaltungspläne eine bessere Nutzung der bestehenden Bausubstanz sowie der nur teilweise überbauten Grundstücke zu gewährleisten. Die Wohnqualität ist durch gemeinschaftliche Bereiche und Begrünung zu fördern.

⁴Der Bezirksrat kann verlangen, dass zur Sicherstellung einer umweltgerechten Entsorgung Plätze für Kompostieranlagen und Separatsammelstellen ausgeschieden werden.

Art. 115

(alt Art. 118)

2. Abweichungen gegenüber der Grundordnung

¹Im Gestaltungsplan kann innerhalb des Gestaltungsplangebietes von den Bauvorschriften des Kantons und den Vorschriften dieses Reglements abgewichen werden. Die Durchmischung der Nutzung ist zulässig, sofern Zweck und Charakter der betreffenden Zone grundsätzlich gewahrt bleiben.

²Je nach dem Masse, in dem die Kriterien nach Art. 114 erfüllt sind, kann der Bezirksrat namentlich folgende Ausnahmen von den Zonenvorschriften bewilligen:

- a) Erhöhung der Ausnützungsziffer in allen Zonen um höchstens 0.05 und der Überbauungsziffer in der Gewerbezone auf höchstens 60 %,

- b) Vergrößerung der Gebäude- und Firsthöhen sowie der Geschossezahlen, ausgenommen in den Zonen WL und WLB (Ausnahmen im Sinne von Art. 50 sind jedoch zulässig),
- c) Vergrößerung der Gebäudelängen,
- d) Reduktion der internen Grenz- und Gebäudeabstände,
- e) freies Verteilen der Gebäude-Nutzflächen, des Gewerbesteueranteils und der Garagenflächen.

Art. 116

(alt Art. 119)

3. Inhalt

¹Der Gestaltungsplan hat je nach Art, Lage und Grösse des Projekts zu enthalten:

- a) Situationsplan im Massstab 1:500 auf Grundbuchplan mit 1 m Höhenkurven,
- b) Strassenführung, die strassenmässige Erschliessung allfälliger Baulinien,
- c) technische Erschliessung (Wasser, Abwasser, Energie),
- d) generelle Siedlungskonzeption mit Baubereichen und Freiflächengestaltung,
- e) Sonderbauvorschriften mit einem Kurzbeschrieb, in denen die besonderen Vorteile gemäss Art. 114 nachgewiesen sowie die für die Abweichung von der Grundordnung notwendigen Ausnahmen aufgeführt werden.

²Die Baukommission kann, soweit dies für die Beurteilung eines Projektes oder zur Sicherung des Gesamtkonzeptes zweckmässig ist, weitere Unterlagen und Bestandteile zum Gestaltungsplan verlangen:

- a) Lage, Grösse, Stellung und äussere Gestaltung der Bauten,
- b) Geschossezahl, Gebäude- und Firsthöhe,
- c) Anlage der Motorfahrzeugabstellplätze (Garagen, Unterniveaugaragen, Parkplätze),
- d) Fusswege und Hauszugänge,
- e) Terraingestaltung,
- f) Kinderspielplätze,
- g) Grünflächen- und Umgebungsgestaltung (Bepflanzung),
- h) Zuordnung der Nutzungen und der Ausnützungen zu den einzelnen Baubereichen oder Bauten,
- i) Modelle.

³Gestaltungspläne, in welchen eine Überschreitung der zonen gemässen Gebäude-, Firsthöhe oder Geschossezahl vorgesehen ist, sind durch eine vom Bezirksrat zu bezeichnende Fachstelle zu prüfen.

⁴Rechtskräftige Gestaltungspläne sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 117 **4. Änderung und Aufhebung**
(alt Art. 120)

¹Der Gestaltungsplan kann aus wichtigen Gründen auf Antrag der Grundeigentümer geändert werden.

²Er kann nach Anhören der Grundeigentümer durch Verfügung des Bezirkrates aufgehoben werden, wenn innert fünfzehn Jahren seit Inkrafttreten nicht in wesentlichen Teilen mit der Verwirklichung begonnen wurde.

VII. BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BAUKONTROLLE

Art. 118

(alt Art. 121)

1. Bewilligungspflicht

¹Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Als bewilligungspflichtige Anlagen gelten namentlich Verkehrseinrichtungen, soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind, erhebliche Geländeänderungen, Silos, offene Materiallagerplätze, ortsfeste Krananlagen, Reklameeinrichtungen, Schaukästen, Warenautomaten und ähnliche Einrichtungen sowie Stützmauern und künstlich angelegte Böschungen von mehr als 1.20 m ab gewachsenem Boden. Die Bewilligungspflicht für die Erstellung und Änderung von Bauten richtet sich nach kantonalem Recht.

²Die Bewilligung wird im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren erteilt. Für geringfügige Bauvorhaben genügt die Meldepflicht. Für baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone ist stets das ordentliche Verfahren durchzuführen.

³Ohne Baubewilligung dürfen provisorische Bauten und Anlagen erstellt werden, die während der Ausführung von Bauten und Anlagen als Bauinstallationen benötigt werden.

Art. 119

(alt Art. 122)

2. Meldeverfahren

¹Das Meldeverfahren findet Anwendung auf geringfügige Bauvorhaben und unbedeutende Änderungen bereits bewilligter Projekte, sofern damit offensichtlich keine öffentlichen oder privaten Interesse berührt werden und keine Nebenbestimmungen oder Ausnahmewilligungen notwendig sind.

²Der Meldung an die Baukommission sind alle zur Beurteilung des Bauvorhabens nötigen Unterlagen beizulegen; die Pflicht zur öffentlichen Auflage und zur Erstellung eines Baugespanns entfällt. Die Baukommission prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und ordnet nötigenfalls deren Ergänzung an.

³Bleibt ein der zuständigen Bewilligungsbehörde gemeldetes Bauvorhaben innert 20 Tagen seit Eingang ohne Widerspruch, so gilt es als bewilligt.

Art. 120
(alt Art. 123)

3. Baugesuch

¹Das Baugesuch ist auf dem amtlichen Formular mit folgenden Beilagen beim Bezirksrat einzureichen:

- a) aktueller Grundbuchauszug und Nachweis der Bauberechtigung,
- b) Dienstbarkeitsverträge über Ausnutzungsübertragungen und Näherbaurechte,
- c) ein vom Geometer nachgeführter und unterzeichneter Katasterplan mit eingetragenen Massen des Baukörpers samt Grenz- und Gebäudeabständen mit mindestens einem Fixpunkt,
- d) Grundrisspläne aller Geschosse in der Regel im Massstab 1:100 mit Eintrag der Zweckbestimmung der einzelnen Räume sowie allen zur Prüfung des Projektes notwendigen Massen und Angaben,
- e) Schnitt- und Fassadenpläne in der Regel im Massstab 1:100 mit bestehenden und neuen Terrainlinien, den massgebenden Gebäude- und Firsthöhen sowie den weiteren notwendigen, auf den Fixpunkt bezogenen Höhenkoten am Bau,
- f) Kanalisations-/Erschliessungs- und Umgebungspläne mit Angabe der Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie den Erholungsflächen und Kinderspielplätzen,
- g) detaillierte Berechnung der Ausnutzungs- bzw. Überbauungs- und Freiflächenziffer, soweit eine solche erforderlich ist, und Berechnung des kubischen Inhalts. Die Berechnung der Flächenmasse muss in separaten Plänen übersichtlich dargestellt sein,
- h) schriftliches Einverständnis des Nachbarn bei Nebenbauten an der Grenze,
- i) die notwendigen Angaben gemäss speziellen Vorschriften,
- k) besondere Gesuchsunterlagen für kantonale und eidgenössische Amtsstellen.

²Bei Um-, An- und Aufbauten sind bestehende Bauteile schwarz, neu zu erstellende rot und abzubrechende gelb darzustellen.

³Die Baukommission kann in besonderen Fällen weitere Unterlagen, namentlich ein geologisches oder statisches Gutachten, Verkehrsgutachten, Schattenwurfdarstellungen, Angaben über Anschlusspartien benachbarter Fassaden sowie ein Modell verlangen, wenn dies für die Beurteilung des Baugesuches notwendig erscheint.

⁴Das Baugesuch und die Beilagen sind vom Bauherrn, vom Grundeigentümer und vom Planverfasser zu unterzeichnen. Die Planunterlagen sind gefalzt auf das Format A4 einzureichen.

⁵Unvollständige Baugesuche werden, unter Androhung eines Entscheides auf Nichteintreten, zur Verbesserung oder Ergänzung zurückgewiesen.

Art. 121 a) Auflage und Publikation
(alt Art. 124)

¹Ist das Baugesuch vollständig, legt es der Bezirksrat während 20 Tagen öffentlich auf. Er gibt die Auflage im Amtsblatt und in ortsüblicher Weise bekannt.

²Auf den Zeitpunkt der Publikation des Baugesuches hin ist ein Baugespann zu erstellen, das die zukünftige Gestalt und räumliche Ausdehnung der Baute oder Anlage sowie die Terrainveränderungen aufzeigt. Für Strassenbauten und Wasserverbauungen ist kein Baugespann erforderlich.

³Das Baugespann muss bis zur rechtskräftigen Erledigung des Baugesuchs stehen gelassen werden. Wenn es der Stand des Verfahrens erlaubt, kann der Bezirksrat eine vorzeitige Beseitigung gestatten.

Art. 122 b) Vereinfachtes Verfahren
(alt Art. 125)

¹Die Baukommission bewilligt geringfügige Bauvorhaben oder Änderungen bewilligter Bauvorhaben, wenn keine öffentlichen oder privaten Interessen berührt werden, nach schriftlicher Anzeige an die Anstösser und an die zuständigen Bewilligungsinstanzen des Kantons ohne öffentliche Auflage und Publikation.

²In diesem und andern begründeten Fällen dispensiert sie von der Erstellung eines Baugespanns und kann auch die Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen reduzieren.

Art. 123 c) Einsprache
(alt Art. 126)

¹Während der Auflagefrist kann gegen das Bauvorhaben Einsprache erhoben werden.

²Öffentlichrechtliche Einsprachen sind nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege beim Bezirksrat, privatrechtliche Einsprachen nach Massgabe der Zivilprozessordnung beim Einzelrichter des Bezirks Küssnacht einzureichen.

³Spätere Einsprachen sind zulässig, wenn die baulichen Vorkehren aus den aufgelegten Plänen nicht deutlich ersichtlich waren oder ihnen widersprechen.

Art. 124 d) Entscheide
(alt Art. 127)

¹Der Bezirksrat und die Baukommission sorgen für eine beförderliche Behandlung der Baugesuche.

²In der Regel hat er das Baugesuch und die Einsprachen innert zwei Monaten nach Einreichung der genügenden Unterlagen und dem Eingang der Bewilligung anderer Instanzen

zu beurteilen. Ist dies nicht möglich, so ist dem Baugesuchsteller, unter Angabe der Gründe, Mitteilung zu machen.

³Über Baugesuch und allfällige öffentlichrechtliche Einsprachen ist gleichzeitig Beschluss zu fassen. Die Baubewilligung und der Einspracheentscheid sind allen Parteien mitzuteilen.

Art. 125 e) Beschwerde
(alt Art. 128)

Gegen Baubewilligungsverfügungen und Einspracheentscheide kann nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde erhoben werden. Das zulässige Rechtsmittel ist den Parteien anzuzeigen.

Art. 126 4. Vorentscheide
(alt Art. 129)

¹Zur Abklärung wichtiger Baufragen kann dem Bezirksrat das Gesuch um Vorentscheid unterbreitet werden.

²Der Vorentscheid ist hinsichtlich der behandelten Fragen in gleicher Weise verbindlich, gültig und anfechtbar wie eine Baubewilligung.

³Für Dritte erlangt der Vorentscheid nur Verbindlichkeit, wenn das ordentliche Baubewilligungsverfahren nach Art. 120 ff. durchgeführt worden ist, was der Gesuchsteller ausdrücklich verlangen muss.

Art. 127 5. Bauausführung
(alt Art. 130)

a) Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung und allfällige Entscheide über öffentlich- und privatrechtliche Einsprachen rechtskräftig sind.

Art. 128 b) Geltungsdauer der Baubewilligung, Friststillstand
(alt Art. 131)

¹Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt zwei Jahre vom Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung an gerechnet. Sie kann auf begründetes Gesuch hin um ein weiteres Jahr verlängert werden.

²Die zweijährige Frist für den Baubeginn steht während der Dauer eines Zivilprozesses still.

Art. 129
(alt Art. 132)

c) Einstellung von Bauarbeiten, Wiederherstellung

¹Der Bezirksrat verfügt die Einstellung von Bauarbeiten, die der erteilten Bewilligung widersprechen oder ohne Bewilligung in Angriff genommen worden sind. Einer Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

²Er verfügt auf Kosten des Bauherrn die Abänderung oder Entfernung von widerrechtlichen Bauten und Anlagen, sofern die Abweichung gegenüber den Bauvorschriften nicht bedeutungslos ist.

Art. 130
(alt Art. 133)

6. Baukontrolle

¹Der Bezirksrat überwacht die Einhaltung der Bauvorschriften. Er lässt insbesondere kontrollieren:

- a) die Erstellung des Baugespanns und des Schnurgerüsts,
- b) die notwendigen Höhenfixpunkte,
- c) die Erstellung der Kanalisationsleitungen und Anlagen vor dem Eindecken,
- d) die Errichtung des Rohbaus,
- e) die Fertigstellung der Baute vor dem Bezug.

²Die erwähnten Baustadien sind vom Bauherrn oder von der Bauleitung dem Bauamt rechtzeitig anzuzeigen. Die Schnurgerüstkontrolle und die Kanalisationsabnahmen haben in der Regel innert drei Werktagen nach ergangener Anzeige zu erfolgen.

³Das Ergebnis der Kontrollen sowie die Schlussabnahme sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist jeweils auch die Einhaltung kantonaler Bewilligungen zu prüfen.

⁴Die Organe der Baukontrolle haben jederzeit freien Zutritt zur Baustelle und sind berechtigt, in die Ausführungspläne Einsicht zu nehmen.

Art. 131
(alt Art. 134)

7. Gebühren

¹Der Bezirksrat erhebt für die Behandlung von Bau- und Vorentscheidgesuchen, die Baukontrolle sowie den Entscheid über Einsprachen Gebühren.

²Er erlässt hierfür eine Gebührenordnung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 132 **1. Inkrafttreten**

(alt Art. 135)

¹Dieses Baureglement bedarf der Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Bezirksrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Baugesuche sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu beurteilen.

Art. 133 **2. Aufhebung**

(alt Art. 136)

¹Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Baureglement mit Zonenplan vom 6. Juni 1982/16. Juli 1984 und allen späteren Änderungen aufgehoben.

²Genehmigte Quartiergestaltungspläne bleiben in Kraft.

Urnenabstimmung vom: 21. Mai 2006

Genehmigung durch den Regierungsrat: 22. August 2006

Inkraftsetzung durch den Bezirksrat: 1. November 2006

ANHANG 1: SCHUTZZONEN UND GESCHÜTZTE OBJEKTE

Naturschutzzonen (Art. 105)

Objekt	Flurname	Nr.	Bedeutung
Riedwiese mit Hecke	Chüelochtobel	1.01	L
Riedwiese	Hinter Tannbüel	1.02	L
Hochstaudenflur/Hecke	Riedmatt	1.05	L
Schilfröhricht	Seematt	1.06	R
Magerwiese	Allmig	1.07	L
Riedwiese	Sumpf	1.09	R
Riedwiese	Hinterstadtwald	1.11	R
Riedwiese	Hergisbüel	1.12	R
Riedwiese	Chappelmatt	1.13	R
Hochstaudenflur	Chiemen	1.15	L
Riedwiese	Chiemerrüti	1.16	L
Riedwiese	Linden	1.23	R
Hochstaudenflur/Hecke	Grünhalden	1.24	L
Ried-/Magerwiese	Volgisried	1.25	R
Riedwiese	Chürschweid	1.26	R
Magerwiese/Hecke	Hinterberg	1.28	L
Riedwiese	Hinterberg	1.29	R
Riedwiese	Vorder Bannwald	1.33	R
Hochstaudenflur	Gross Breitfeld	1.34	L
Riedwiese	Gross Breitfeld	1.35	L
Magerwiese	Schiteri	1.36	R
Riedwiese	Hinter Seeboden	1.37	R
Riedwiese	Hinter Seeboden	1.38	R

Geschützte Hecken, Bachbestockungen und Mauern (Art. 94, 108)

Objekt	Flurname	Nr.	Bedeutung
Hecke	Brüschhalden	2.07	L
Hecke	St. Martin	2.08	L
Hecke	Gadmenhof	2.11	L
Hecke	Nühus	2.14	L
Hecken (2)	Kusterhof	2.15	L

L = Lokal
R = Regional

Objekt	Flurname	Nr.	Bedeutung
Hecke	Riedmatt	2.16	L
Hecke	Schindelweid	2.17	L
Hecke	Moosrüthi	2.18	L
Hecke	Linden	2.20	L
Hecke	Bischofswil	2.24	L
Bachbestockung	Fäderehof	2.29	L
Hecken (2)	Fäderehof	2.30	L
Hecken (2)	Rundum	2.31	L
Hecken (3)	Ober Chiemerweid	2.32	L
Hecke	Fischerweid	2.33	L
Bachbestockung	Unter Rütlimatt	2.34	L
Hecke	Hohle Gasse	2.36	L
Hecke	Staldenmatt	2.37	L
Hecke	Luterbach	2.38	L
Hecke	Luterbach	2.39	L
Hecke	Tälleren	2.40	L
Hecke	Spitzlermatt	2.42	L
Hecke	Riedappel	2.43	L
Hecke	Schürmatt	2.44	L
Hecke	Gassenmatt	2.45	L
Hecke und Einzelbaum	Vorder Langegg	2.46	L
Hecke	Vorder Langegg	2.47	L
Hecke	Ghürsch	2.49	L
Hecke	Oberdorf-Höfli	2.50	L
Hecke	Fischchratten	2.51	L
Bachbestockung	Färestatt	2.53	L
Bachbestockung	Gschweighus	2.54	L
Hecke	Schicker	2.57	L
Hecke	Gross Breitfeld	2.59	L
Hecke	Schluchen	2.60	L
Hecke	In der Flue	2.61	L
Hecken (3)	In der Flue	2.62	L
Mauer	Ober Chiemenweid	3.02	L
Mauern (2)	Mattli	3.03	L
Mauer	Nüheim	3.04	L
Mauer	Sunnehof	3.05	L
Mauer	Sunnehof	3.06	L
Mauern mit Hecke	Sonnhalde	3.07	L
Mauer	Rütlimatt	3.08	L

L = Lokal
R = Regional

Objekt	Flurname	Nr.	Bedeutung
Mauer	Rossallmig	3.09	L
Mauern (2)	Oberimmenseer Allmend	3.10	L
Mauer	Gassenmatt	3.11	L
Mauer mit Hecke	Gisibüel	3.12	L
Mauern (2) mit Hecken	Gisibüel	3.13	L
Mauer mit Hecke	Cheschtenenbäumen	3.14	L
Mauer	Oberdorf-Höfli	3.15	L
Mauer	Vorder Langegg	3.16	L
Mauer	Vorder Langegg	3.17	L
Mauer mit Hecke	Volgisried	3.18	L
Mauern mit Hecken	Sigisrüti	3.19	L
Mauer	Alpenhof	3.20	L
Mauer	Rischberg	3.21	L
Mauer	Alpenhof	3.22	L
Mauer	Rossweid	3.23	L
Mauern	Landschi	3.24	L
Mauer	Breitfeld	3.25	L
Mauer	Rigacher	3.26	L
Mauer	Rotenhof	3.27	L

Bäume (Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume; Art. 109)

Objekt	Flurname	Nr.	Bedeutung
Feldgehölz	Müllihalden	2.01	L
Feldgehölz	Lippertschwil	2.02	L
Feldgehölz	Lippertschwil	2.03	L
Feldgehölz	Lippertschwil	2.05	L
Feldgehölz	Talweid	2.13	L
Feldgehölz	Steinbruch	2.19	L
Feldgehölz	Gütsch	2.26	L
Feldgehölz	Ober Ribitschi	2.41	L
Feldgehölz	Ghürsch	2.48	L
Feldgehölz	Sigisrüti	2.52	L
Einzelbäume	Dangelsberg	4.02	L
Einzelbäume	Vorder Chiemen	4.04	L

L = Lokal
R = Regional

Objekt	Flurname	Nr.	Bedeutung
Baumreihe	Zaienried	4.05	L
Einzelbäume (4)	Ghürschbach	4.06	L
Baumgruppe	Fischchratten	4.07	L
Einzelbäume	Honegg	4.08	L
Baumreihe	Chrüzegg	4.09	L
Baumreihe	Seeheim	4.10	L
Baumreihe	Eichholteren	4.12	L
Einzelbäume	Mülimannsegg	4.13	L
Einzelbäume	Schluchegg	4.14	L
Einzelbäume	Schluchegg	4.15	L
Einzelbäume (2)	Färbersegg	4.16	L

Geologische Objekte (Art. 110)

Objekt	Flurname	Nr.	Bedeutung
Geologischer Aufschluss	Ellbögli	5.01	L
Geologischer Aufschluss	Obere Grampelen	5.03	L
Gletschermühle	Gloriweid	5.04	L
Findling	Chrüzegg	5.07	R
Doline	Stock	5.08	L

L = Lokal
R = Regional

ANHANG 2: ABBILDUNGEN (nur in der gedruckten Version)

ANHANG 3: SACHREGISTER

	Planungs- und Baugesetz (§)	Baureglement (Art.)
A		
Abbruch, in der Kernzone		54
Abbrucharbeiten (Sicherheit)		22
Ablagerungszone		84
Ablaufrohre		25
Abparzellierung, Meldepflicht		36
Abstände	59-68	38-47
Abstellflächen bei MFH		28
Abstellflächen für Fahrräder		28
Abstellflächen für Motorfahrzeuge	58	28 f.
- in Kern- und Zentrumszone		30
Abtretungspflicht	32	
- Abtretung von Land für Strassenbau		34
Abwasserbeseitigung		22 f.
Allgemeine Schutzvorschriften		102-104
Alternative Energieanlagen		14
Anlagen		
- Begriff	75	118
- Bewilligungspflicht	75	118
Änderungen		
- teilweise, ausserhalb der Bauzone	74, 76	
- Bewilligungspflicht	75	118
Anpassung		
- Nutzungsplan	29	
- Richtplan	9	
Anrechenbare Bruttogeschossfläche		32
Anrechenbare Landfläche		34
Anschlussbeiträge	51	10
Antennen		14
Arbeitsräume		16
Attikageschoss	60	37, 39,48
Aufhebung früheren Rechts		133
Aufhebung Gestaltungsplan	31	
Auflage		
- Baugesuch	78	121
- Gestaltungsplan	30	
- Nutzungsplan	25	
Ausgleich, ökologischer		101
Ausnahmen		50
- ausserhalb der Bauzone	74, 76	
- innerhalb der Bauzone	73	
- Gestaltungsplan	24	115

- kantonale, Zustimmung	76	
Ausnutzungsübertragung		35
Ausnutzungsziffer		
- Berechnungsweise		31
- zulässige (siehe einzelne Zonen)		
Aussenisolation, nachträgliche	72	32
B		
Bachläufe		
- Abstand	66	45
- Schutzvorschriften		102, 104, 108
Badezimmer		16
Bauarbeiten	55	19, 22
Baubeginn	85	127
Baubewilligung		
- Baubewilligungspflicht	75	118
- Geltungsdauer	86	128
- Meldeverfahren	75	119
- ordentliches Verfahren	77 ff	120 ff.
- vereinfachtes Verfahren	79	122
- Zuständigkeit	76	5
Baugespann	78 f.	121
Baugesuch	77	120
Bauinstallationen	77	118
Baukontrolle	88	130
Baulärm	55	19, 22
Baulinien		
- bezüglich Abstandsvorschriften	68	47
- Eigentumsbeschränkung	33	
Bäume		109
Baureglement		
- Erlass	25-29	
- Inhalt	21	1
Baureife	53	
Bausperre	36	9
Baustopp	87	129
Bauweise		
- geschlossene	64	
- Kernzone I		56
- Kernzone II		66
- Zentrumszonen		69
Bauzonen		
- Begriff	18	
- Einteilung	18	52
Behinderte	57	15
Beiträge		
- für andere Erschliessungsanlagen	51	

- für Feinerschliessung	43	11
- für Groberschliessungsstrassen	44-50	10
- für den ökologischen Ausgleich		101
- für Hecken u.s.w.		104, 108
- für Pflege der Naturschutzzonen		105
Benennung der Strassen		26
Benützung öffentlichen Bodens		27
Beschwerde	82	125
Besonnung		16
Bestandesgarantie	72	
Bestehende Bauten und Anlagen	72	50, 51
Bewilligungspflicht		
- für Bauten und Anlagen	75	118
- für Eingriffe bei Schutzzonen und geschützten Einzelobjekten		100
- für Veränderungen der Bachufer		102
- für Veränderungen der Seeufer		103
Böschungen		41
Bruttogeschossfläche, anrechenbare		32
C		
Campingplatzzone Unterbärgiswil		86
D		
Dachaufbauten und -vorsprünge		
- und Grenzenabstand	60	53
Dachform		
- allgemein		12
- in Kernzonen		55
Dachgeschoss		37, 39
Dachrinnen		25
Deponiezone	71	85
E		
Eigentumsbeschränkung	33	
Einfamilienhäuser		71 f.
Einfahrten		24
Einsprache		
- gegen Bauvorhaben	80	123
- gegen Beitragsplan	45	
- gegen Feinerschliessung	43	
- gegen Gestaltungsplan	30	
- gegen kantonalen Nutzungsplan	11	
- gegen kommunalen Nutzungsplan	25	
- gegen Planungszone	14	9
Einstellung von Bauarbeiten	87	129

Emissionen	55	19-22
Empfindlichkeitsstufen für Lärm		20
Energiesparen		
- Gestaltungsplan	24	114
- und Ausnützungsberechnung		32
Enteignungsrecht	32	
Entschädigung		
- bei Eigentumsbeschränkung	35	
- bei Einsprache	83	
- bei Enteignung	35	
Entscheidung der Bewilligungsbehörde	81	124
Erhöhte Anforderungen, Gestaltung		13
Erholungsflächen		18
Erholungsanlagen, Zone		92
Erker und Grenzabstand	59	38
Ersatzabgabe		
- für Erholungsflächen		18
- für Motorfahrzeugabstellplätze	58	29
Ersatzvornahme		
- bei Feinerschliessung	42	
- Verfahren	43	
Erschliessung		
- Baureife	53	
- Begriffe	37	10
- Beiträge	44-51	10
- vorzeitige	39, 47, 49	
- Erschliessungskosten	44-51	
Erschliessungsplan		
- Erlass	25-29	7
- Inhalt	22 f.	
F		
Fahrende	70	
Fahrräder		28
Feinerschliessung	37	11
- Ersatzvornahme	42 f.	
- Mitbenützung	41	
- Erstellungspflicht	40	
Feldgehölze		104
Fensterfläche		16
Feuchtgebiete		105-106
Firsthöhe, Begriff		48
Flurgenossenschaft	40, 42 f.	
Friststillstand	86	128
G		
Garage		24
Garagenausfahrt		24

Garagenvorplatz		24
Gebäudeabstand, Begriff, Messweise	63	43
Gebäudehöhe	60	39
Gebäuelänge		49
Gebühren		
- für Baubewilligung	89	10
- für Baukontrolle		131
- für Erschliessung	51	10
Geltungsbereich der Planungsmittel		1
Gemeindeautonomie	15	
Gemeindeversammlung, Kompetenzen		
- Erschliessungsplan	25-29	
- Gestaltungsplan	31	
- Kredite	23	
- Nutzungsplan	27	
Genehmigung		
- von Ausnahmen	76	
- des Gestaltungsplanes	30	
- des kommunalen Nutzungsplanes	28	
Generelle Schutzvorschriften		102
Geologische Objekte		110
Geschlossene Bauweise	64	
Geschosszahl		37
Geschosshöhe, zulässige		37
Geschützte Objekte		98 f., 105 -110
Gestaltungsplan		
- Änderung und Aufhebung	31	117
- Abweichungen von Grundordnung	24	115
- Begriff	24	8
- Erlass	30	8
- Inhalt	24	8, 116
- Pflicht	24	8, 56, 69
- Voraussetzungen	24	114
Gesundheit	54	15 f.
Gewässerabstand	66	45
Gewerbeanteil		
- in den Wohn- und Gewerbezonem		81
- in den Zentrumszonen		70
Gewerbezone	18,52	82
Golfzone		93
Grenzabstand		
- Begriff, Mass, Messweise	59 f.	38
- Ermittlung	60	39
- Nebenbauten, unterirdische Bauten	61	40
- Stützmauern und Böschungen		41
- ungleiche Verteilung	62	42
Groberschliessung		

- Begriff	37	18
- Beiträge für	44-51	
- Pflicht	38	10
- Träger	38	10
Grünzone	18	96
H		
Hanglagen		13
Hecken		94, 104, 108
Hydranten		27
Hygiene	54	15 f.
I		
Immissionen		
- Allgemeines	55	19
- Baulärm		22
- Lärm-Empfindlichkeitsstufen		20
- Luftreinhaltung		21
Industriezone	18,52	83
Informationspflicht	7	4
Intensiverholungszone	18	92, 93
Isolation		
- anrechenbare Bruttogeschossfläche		32
- notwendige		16
K		
Kantonale Bauvorschriften	52	2, 95
Kernzonen	18,52	53-68
- Abstellplätze für Motorfahrzeuge		28
- allgemeine Vorschriften		53-55
- Grenzabstand	52	56
- Kernzone I		56-64
- Kernzone II		65-68
Kinderspielplätze		18
Konzessionsverträge		10
Küchen		16
Kurzonen		87-90
- Schloss-Hotel		87
- Unterbärgiswil		88
- Baumgarten		89
- Seebodenalp		90
L		
Landfläche, anrechenbare		34
Landhauszone WLB		71
Landhauszone WL		72
Landschaftsschutz	10,20,26	12-13, 101-110
Landwirtschaftszone	19	97

Lärmschutz	55	20, 22
Luftreinhaltung		21
Lukarnen		
- Grenzabstand bei Dachaufbauten	60	39
- in Kernzonen		55
M		
Magerwiesen		104-105
Meldepflicht		
- Abparzellierungen		36
- geringfügige Bauvorhaben	75	119
Meldeverfahren	75	119
Motorfahrzeuge, Abstellplätze	58	28-30
Mobilheime	70	86
N		
Naturschutzzone		105
Natursteinmauern		108
Nebenbauten		
- Begriff	61	40
- Gebäudeabstand	63	43
- Grenzabstand	61	40
- in der Kernzone I		64
Nutzungspläne		
- Begriff	4	6
- Erlass	11,25-31	9
Nutzungsübertragung		35
O		
Öffentliche Bauten und Anlagen	18,32,33	91
Öffentl. Einrichtungen auf Privatboden		27
Ökologischer Ausgleich		101
Ortsbildschutz	10,20,56	12-14, 53-68
Ortsplanungskommission		3
P		
Parabolspiegel		14
Parkplätze	58	28-30
Planungsmittel		4-9
Planungspflicht		4
Planungszone, kommunale	14	9
Preisgünstiger Wohnungsbau		113
Privatstrasse, Abstand	65	44
Provisorische Bauten	75	118
Publikation		
- Baugesuch	78	121

- Gestaltungsplan	30	
- Nutzungsplan	25	
R		
Raumgrösse		16, 32
Raumhöhe		16, 32
Reservegebiet		112
Richtplan	3	4-5
S		
Schlafräume		16
Schneefänger		25
Schutzobjekte, Naturschutz		94
Schutzvorschriften, Naturschutz		
- generelle Schutzvorschriften		102-104
- für Schutzzonen und Einzelobjekte		94, 105-110
Schutzzonen	20	
- Allgemeines		98-100
- historischer und kultureller Stätten		107
- Naturschutzzone		105
- Wasserschutzzone		106
Seeuferabstand	66	45
Seeuferschutz		13, 103, 106
Sicherheit, Gesundheitsschutz	54	15, 22
Solarzellen		14, 55
Sonderbauvorschriften, Gestaltungsplan	24	8, 116
Sonnenkollektoren		14, 55
Spezialkommissionen		3
Sport- und Erholungsanlagen, Zone		92
Strassen		
- Abstand	65	44, 62
- Aufsicht		23
- Ausbau		23
- Ausfahrten		24
- Beitragspflicht	44-50	
- Beleuchtung		27
- Benennung		26
- Breite		23
- Zufahrt	37	
Strassennetz		23
Stützmauern		41
T		
Teilzonenpläne		6

U

Überbauungsziffer		33
Übriges Gemeindegebiet		111
Umgebungsgestaltung		17
Ungleiche Verteilung Grenzabstand	62	42
Untergeschoss		37
Unterhaltungspflicht		
- Bauten	54	51
- Geschützte Objekte		99
Unterirdische Baute	61	40
Unterteilung von Grundstücken		36

V

Verfahren		
- Baubewilligung	77-82	120-125
- Ersatzvornahme	43	
- Gestaltungsplan	30	
- kommunale Richtpläne	13	
- kommunale Nutzungspläne	25-31	6-9
- Meldeverfahren	75	119
- vereinfachtes Verfahren	79	122
Vereinigung von Grundstücken		36
Verkehrerschliessung	22	10-11
Verkehrszeichen auf privatem Grund		27
Versickerung		17
Vollgeschoss, Begriff		37
Vorentscheid	84	126

W

Waldabstand	67	46
Wasserversorgung	22 f., 37 f.	
Wiederaufbau	72, 74	
Wiederinstandstellung		
- bei Bauten und Anlagen	87	129
- bei Schutzobjekten		100
Wintergarten		32
Wohnhygiene	54	16
Wohnräume		16
Wohn- und Gewerbezone		79 f.
Wohnwagen	70	86
Wohnzonen	18	71 f.
- Wohnzone mit drei Geschossen		75
- Wohnzone mit Etappierungspflicht		77
- Wohnzone mit mittlerer Ausnützung		74
- Wohnzone mit niedriger Ausnützung		73
- Wohnzone mit vier Geschossen		76

Z

Zeltplatz	18	86
Zentrumszonen I und II		85 f.
Zonen		
- Ablagerungs- und Deponiezonen		84 f.
- Campingplatzzone Unterbärgiswil		86
- für öffentliche Bauten und Anlagen	18	91
- für Sport- und Erholungsanlagen	18	93
- Gewerbezone	18	82
- Golfzone		93 f.
- Grünzone	18	96
- Industriezone	18	83
- Kernzone I		53-64
- Kernzone II		65-68
- Kurzzone Baumgarten		89
- Kurzzone Schloss-Hotel		87
- Kurzzone Seebodenalp		90
- Landhauszonen		71 f.
- Landwirtschaftszone	19	97
- Missionshaus Bethlehem		95
- Naturschutzzone	20	105
- Schutzzone historischer Stätten	20	107
- Wasserschutzzone		106
- Wohnzone mit drei Geschossen		75
- Wohnzone mit Etappierungspflicht		77
- Wohnzone mit mittlerer Ausnützung		74
- Wohnzone mit niedriger Ausnützung		73
- Wohnzone mit vier Geschossen		76
- Wohn- und Gewerbezone		79 f.
- Zentrumszone		
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	18	91
- Abtretungspflicht	32	
- Zulässige Nutzung	33	91
Zone für Sport- und Erholungsanlagen	18	92
Zoneneinteilung		52
Zonenplan	17, 25-29	6
Zufahrt	37	
Zusprechung des Eigentums	35	
Zuständigkeiten	76	3
Zweckbestimmung der Planungsmittel		1